

Der Aufgabenbereich der Jugendberufshilfe beinhaltet vielfältige Angebote, die alle einen niederschweligen, sozialpädagogischen Charakter haben und sich an den individuellen Lebenslagen der einzelnen Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dabei ist die Palette der Angebote sehr breit gefächert und umfasst das Spektrum von individueller Einzelfallberatung bis hin zu Gruppenangeboten und Projektarbeit. Die Unterstützung setzt frühzeitig in den Schulen und in der offenen Beratung ein. Jugendliche, auch mit unterschiedlichen Förderbedarfen, werden in enger Kooperation, mit den im Einzelfall relevanten Fachstellen, beraten. Wichtig hierbei ist eine wertschätzende, sanktionsfreie und auf Beziehung angelegte Beratung.

Vornehmlich ist das Ziel aller Angebote die Einmündung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Ausbildung oder das Arbeitsleben unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe. Durch die sozialpädagogische Begleitung soll ihnen der Übergang in Schule, Beruf und Arbeit erleichtert, oder generell überhaupt erst ermöglicht werden. Neben diesem Beratungsziel, liegt ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit auf der intensiven Beziehungsarbeit und der sehr individuellen Unterstützung. Das Ziel jeden Handelns in der Jugendberufshilfe ist für die Mitarbeiterinnen, das Herausfallen der jungen Menschen aus dem Regelsystem von Bildung und Erziehung zu vermeiden und das Gefühl des „Scheiterns“ zu verhindern, gemeinsam mit den Jugendlichen kreative und pragmatische Problemlösungen zu suchen und eine passende berufliche oder schulische Perspektive, unter Einbezug der aktuellen und individuellen Lebenssituationen, zu erarbeiten.

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Sie sind niedrigschwellig und richten sich besonders an Familien in belastenden Lebenslagen.

Frühe Hilfen dienen der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Sie bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Angebote der Frühen Hilfen kommen aus verschiedenen Systemen, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Fachkräfte dieser Bereiche arbeiten eng zusammen, um Eltern bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder zu unterstützen. Sie werden in lokalen Netzwerken koordiniert.

Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Kinder, Eltern und Familien. Die Bedarfe und Lebenslagen der Familien vor Ort bilden die Grundlage für die kommunale Jugendhilfe- und Sozialplanung. Falls Versorgungslücken in den vorhandenen kommunalen Angebotsspektren im Hinblick auf spezifische Bedarfe identifiziert werden, werden diese vom Netzwerk der Frühen Hilfen erkannt und das Netzwerk wirkt darauf hin, dass diese Lücken geschlossen werden. Frühe Hilfen bieten so eine auf unterschiedliche Lebenslagen und Bedarfe zugeschnittene und abgestimmte Angebotsstruktur.

Frühe Hilfen werden in interdisziplinären und multiprofessionellen Netzwerken koordiniert. Die Netzwerke umfassen alle Institutionen und Anbie-

ter von Unterstützungsleistungen, die Kontakt zu Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern unter drei Jahren haben. Die Netzwerke Frühe Hilfen dienen der fallübergreifenden Verständigung über die grundsätzliche Zusammenarbeit, der Entwicklung eines gemeinsamen Handlungsrahmens, der Koordinierung der örtlichen Hilfen und – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – der Zusammenarbeit in der konkreten Fallarbeit.

5.6.1.5 Familienberatung

Die Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin versteht sich als inklusiv arbeitende Einrichtung mit einem niederschweligen Zugang. Das Angebot ist kostenlos, freiwillig und verschwiegen. Für die Inanspruchnahme ist keine Antragstellung erforderlich.

An die Beratungsstelle können sich Eltern/Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und pädagogische Fachkräfte wenden, unabhängig von ihrer Herkunft, Behinderung, religiöser oder sexueller Orientierung.

Mit den Familien arbeitet die Beratungsstelle an den familiären Themen, wobei stets der gesamte Bezugsrahmen betrachtet wird, in dem sie leben. Dadurch kommt es auch regelmäßig zur Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas oder therapeutischen Fachkräften. Es kann in den Familien ebenso um Fragestellungen gehen, die speziell im Leben mit einem von Behinderung betroffenen Familienmitglied auftreten. Das können Probleme des Kindes oder die Rolle der Geschwister sein. Oftmals fühlen sich die Eltern überfordert und suchen nach Unterstützungsmöglichkeiten. Dann sind auch Informationen oder Kontaktvermittlung notwendig. So ergeben sich Schnittstellen zwischen Gesundheitswesen, Schule und Jugendhilfe.

Die Beratungsstelle begleitet die Familien während der Übergänge, wenn etwa ein Kind die Förderschule verlässt oder ein Jugendlicher in ein betreutes Wohnen zieht oder auch wenn Eltern sich trennen. Dabei ist immer der Gedanke möglichst großer Teilhabe richtungsweisend.

Die gesamte Beratungsstelle ist barrierefrei zu erreichen. Das Informationsmaterial wie Flyer und Homepage sind auch in Leichter Sprache übersetzt. Die Homepage wird für blinde Menschen vorgelesen.

Für die Mitarbeitenden der Beratungsstelle wird ein Fundus von Informationen und wichtigen Kontakten aus dem Bereich Inklusion angelegt, worauf alle Fachkräfte Zugriff haben. Zum Beispiel:

- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Frühförderung
- Der Karren e.V.
- Gemeindepsychiatrie Bonn Rhein Sieg etc..

Den Fachkräften ist eine intensive Präventions- und Netzwerkarbeit wichtig. Sie bieten u.a. offene Sprechstunden an in allen Familienzentren und weiterführenden Schulen der Stadt.

Das Team der Beratungsstelle ist multiprofessionell besetzt und setzt sich aus den Berufsgruppen Psychologie, Sozialpädagogik und Heilpädagogik zusammen. Die diagnostischen, beraterischen und therapeutischen Fähigkeiten in Richtung Ressourcen und Teilhabe werden stetig weiterentwickelt.

5.6.1.6 Schulen

Die Stadt Sankt Augustin ist Schulträger von:

- 8 Grundschulen
- 5 weiterführenden Schulen
- 1 Förderschule

Dem Fachbereich 8 Schule und Bildungsplanung sind die maßgeblichen Aufgaben des Schulträgers zugeordnet.

Ebenfalls im Fachbereich 8 angesiedelt ist die Kommunale Bildungsplanung. Sie zielt darauf ab, die Übergänge im Bildungssystem und die Schnittstellen von Schule und Jugendhilfe zu gestalten. Konkret geht es um die Übergänge:

- Kita – Grundschule
- Grundschule – weiterführende Schule
- Schule – Beruf sowie die
- Schnittstelle Schule – Jugendhilfe im Offenen und gebundenen Ganzttag.

Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für den Schulbereich in NRW ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (Schulgesetz NRW – SchulG). In Ergänzung dazu legt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. SchRÄG, 01.08.2014), erstmalig folgende Inklusionsziele fest:

- Die allgemeine Schule ist der Regelförderort für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

und Eltern haben einen Rechtsanspruch auf eine Beschulung ihrer Kinder in allgemeinen Schulen.

- Eine schrittweise Einführung der Inklusion begann in den Eingangsklassen aller Schulformen sowie bei erstmaliger Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- In der Folge sind unter anderem die Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF) und die Mindestgrößenverordnung (MVO) für Förderschulen geändert worden.

Im Frühjahr 2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung mit dem neuen Runderlass Gemeinsames Lernen in der Grundschule (13-11 Nr. 2, 12.03.2021) diesen Weg bekräftigt.

Ziel ist es, das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern. Gemäß der Philosophie „Kurze Beine – kurze Wege“ soll das Gemeinsame Lernen grundsätzlich und schrittweise an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Der Inklusionsanteil beträgt im Schuljahr 2021/2022 3,5 % an den Grundschulen und 3,8 % an den weiterführenden Schulen in Sankt Augustin.

Was regelt die Kommune – was die Länder?

Beim Gemeinsamen Lernen werden Schüler*innen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam im Klassenverband unterrichtet. Für die sonderpädagogische Förderung müssen personelle und sächliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Der kommunale Schulträger, hier: Fachbereich 8 Schule und Bildungsplanung, verantwortet die Schaffung der sächlichen Voraussetzungen für Inklusion, z.B.:

- Errichtung, Änderung oder Schließung von Schulen,
- Bereitstellung von Schulraum und (digitalen) Lehrmitteln,
- Schulbau: Bei allen Baumaßnahmen gilt die Schulbaurichtlinie NRW vom 17.12.2020, in Kombination mit § 49 BauO NRW 2018. Bei allen Neubauten von Schulen findet die Schulbaurichtlinie Anwendung und Bauten werden barrierefrei geplant.
- Schülerbeförderung,
- Schulverpflegung
- Offener Ganzttag: Mittagsverpflegung und Finanzierung,
- Ziel: Ausbau der Ganztagsplätze auf 80 % bzw. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2026/2027
- Ziel: Ausbau der Mensakapazitäten auf 100 %
- Schulsozialarbeit (FB 5).

Innere Schulangelegenheiten hingegen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ihm unterstellten Schulaufsichtsbehörden. Innere Schulangelegenheiten sind:

- Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- Lehrpläne,
- Unterrichtsgestaltung und -inhalte,
- Bereitstellung von Lehrkräften. Der Schulträger hat keinen Einfluss auf die Personalsituation an Schulen.

Das Gemeinsame Lernen und damit die schulische Inklusion ist gemeinsame Aufgabe von Land und Kommune. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten bilden sie eine Verantwortungsgemeinschaft.

Die Stadt Sankt Augustin ist sich dieser gemeinsamen Aufgabe und Verantwortung bewusst. So arbeitet der Schulträger partnerschaftlich und aktiv mit der Schulaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises und mit der Bezirksregierung Köln zusammen. Diese Zusammenarbeit bei inneren und äußeren Schulangelegenheiten wird durch die Kommunale Bildungsplanung der Stadt unterstützt. Gemäß dem durch den Rat der Stadt verabschiedeten Handlungskonzept zur Gestaltung von Übergängen und Schnittstellen im Bereich der Schulen und der Jugendhilfe (2016) übernimmt die Kommunale Bildungsplanung hier eine koordinierende Rolle.

Inklusion: Gemeinsames Lernen in der Grundschule

Ziel der Landesregierung ist der breite Ausbau des Gemeinsamen Lernens, um das Gemeinsame Lernen wohnortnah zu ermöglichen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern. Maßgeblich ist der neue Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung, Runderlass 13-11 Nr. 2, vom 12.03.2021. Gemäß der Philosophie „Kurze Beine – kurze Wege“ soll das Gemeinsame Lernen grundsätzlich und schrittweise an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Dies ist wichtig, da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, zu Beginn der Schuleingangsphase vielfach noch nicht förmlich festgestellt wurde. Den rechtlichen Rahmen für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bildet die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF), BASS 13 – 41 Nr. 2.1.

Von den acht städtischen Grundschulen sind aktuell **sechs Schulen des Gemeinsamen Lernens**:

- GGS Menden
- KGS Mülldorf
- OGGS Am Pleiser Wald
- GGS Ort
- EGS Hangelar (neu seit Anfang 2021)
- KGS Meindorf (neu seit November 2021)

An diesen Schulen sind Sonderpädagog*innen eingesetzt, ein Inklusionskonzept liegt vor und weitere Kriterien und Rahmenbedingungen sind erfüllt, damit Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf (nach AO-SF) aufgenommen werden können. Das gemeinsame Lernen erstreckt sich auf die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

An den vier „erfahrenen“ Schulen des Gemeinsamen Lernens, bewegt sich der Inklusionsanteil im Schuljahr 2021/2022 zwischen 3,3 % und 6,1 %. Der Inklusionsanteil an den Grundschulen liegt insgesamt bei 3,5 %. Der Inklusionsanteil bei den OGSen liegt im selben Zeitraum bei 6,1 %.

Inklusionsanteile im SJ 2021/22										
	SuS	SuS mit FSP								
	Σ	Σ	LE	ESE	KM	SQ	GG	SE	HK	Anteil
KGS Buisdorf	116	1				1				0,7%
EGS Hangelar	171	1				1				0,6%
KGS Hangelar	169	0								0,0%
KGS Meindorf	195	0								0,0%
GGs Menden	379	23	3	6	1	12			1	6,1%
KGS Mülldorf	311	10	6	1		3				3,3%
GGs Niederpleis	394	18	3	2	5	7			1	4,6%
GGs Ort	313	18	4	4		9			1	5,7%
Σ	2048	71	16	13	6	33	0	0	3	3,5%

Tabelle: Inklusionsanteile im Schuljahr 2021/2022 an den städtischen Grundschulen in der Stadt Sankt Augustin, Daten: Stadt Sankt Augustin

Förderschwerpunkte

Deutliche Unterschiede gibt es bei den einzelnen Förderschwerpunkten: so beschult die GGS Menden fast die Hälfte der SuS mit dem Förderschwerpunkt (FSP) Emotionale und soziale Entwicklung (ESE). Auch beim Förderschwerpunkt Sprache (SQ) hat sie mit rund 36 % den größten Anteil. Beim Förderschwerpunkt Lernen (LE) hat die KGS Mülldorf den größten Anteil

mit 37,5 %. Die GGS Niederpleis beschult 5 von 6 der SuS mit dem Förderschwerpunkt Körperlich-Motorische Entwicklung (KM).

Über das Gemeinsame Lernen hinaus gibt es an allen Grundschulen die Möglichkeit, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der **Einzelintegration** aufzunehmen, wenn Eltern, Schulleitung und Schulaufsicht dies so entscheiden.

Der Schulträger unterstützt hier regelmäßig sehr zeitnah und aktiv, um die individuellen Rahmenbedingungen zu verbessern, indem z.B. notwendige Hilfsmittel beschafft werden. Entsprechende finanzielle Mittel werden beim Landschaftsverband Rheinland beantragt oder z.B. im Rahmen der Inklusionspauschale bereitgestellt.

Verfahren zur Aufnahme von Schüler*innen und im Gemeinsamen Lernen

Vermuten Eltern oder Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat, können sie über die Schule einen Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Dieses Verfahren ist in der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO SF) geregelt:

- Regelförderort ist die Allgemeine Schule
- Grundsätzlich stellen die Eltern einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF, dies kann schon vor der Einschulung geschehen.
- Die Schule kann im Ausnahmefall einen Antrag stellen:
- Bei notwendiger zieldifferenter Förderung (Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung) und/oder bei Selbst- und Fremdgefährdung (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

An diesem Verfahren ist der Schulträger nicht beteiligt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

Übergang von der Kita in die Grundschule

Gemäß § 36,1 der BASS führt der Schulträger regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Übergang von der Kita in die Grundschule durch. Vorbereitet wird die Veranstaltung von einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe, die von der Kommunalen Bildungsplanung koordiniert wird.

Inklusion an weiterführenden Schulen

In Sankt Augustin gibt es folgende weiterführende Schulen:

- Rhein-Sieg-Gymnasium
- Albert-Einstein-Gymnasium
- Realschule Niederpleis
- Gemeinschaftshauptschule Niederpleis
- Fritz-Bauer-Gesamtschule
- Freie Waldorfschule (Kl. 1-13)
- Drei Förderschulen, davon die Gutenbergschule in städtischer Trägerschaft.

Den rechtlichen Rahmen für die Inklusion an weiterführenden Schulen bildet die BASS 13-41 Nr. 5 Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen vom 15.10.2018. Darin wird die Einrichtung des gemeinsamen Lernens an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen geregelt. Für die Inklusion an Gymnasien legt der Runderlass besondere Regeln fest.

Für die Freie Waldorfschule können hier keine Aussagen getroffen werden, da sie in freier Trägerschaft und somit nicht an die UN-Konvention gebunden ist.

In den weiterführenden Schulen befinden sich im laufenden Schuljahr (2021/2022) 135 Schüler*innen mit anerkannten Förderbedarfen. Die meisten dieser Schüler*innen haben den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefolgt von den Förderbedarfen Lernen und Sprache.

Im Schuljahr 2021/2022 liegt der Inklusionsanteil an den weiterführenden Schulen bei insgesamt 3,8 %. Die beiden Gymnasien haben mit 0,1 % und 0,2 % einen geringen Inklusionsanteil. An den weiteren drei Schulen, die inklusiv arbeiten, bewegt sich der Anteil zwischen 2,1 % und 15,9 % (siehe Tabelle).

Inklusionsanteile im SJ 2021/22										
	SuS	SuS mit FSP								
	Σ	Σ	LE	ESE	KM	SQ	GG	SE	HK	Anteil
GHS Niederpleis	346	55	28	18		7	2			15,9%
RS Niederpleis	475	10		7	0	2	1			2,1%
GE Fritz-Bauer	882	67	21	24	7	13	1		1	7,6%
GY Rhein-Sieg	962	1		1						0,1%
GY Albert Einstein	862	2		1	1					0,2%
Σ	3527	135	49	51	8	22	4	0	1	3,8%

Tabelle: Inklusionsanteile im Schuljahr 2021/2022 an den weiterführenden Schulen in der Stadt Sankt Augustin, Daten: Stadt Sankt Augustin

Inklusion am Gymnasium: Zielgleicher Unterricht

Für das Gymnasium gilt, dass die Inklusion in der Regel zielgleich ist. Das bedeutet, dass ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur dann aufgenommen werden kann, wenn es grundsätzlich in der Lage ist, das Abitur zu erreichen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schulaufsichtsbehörde aber auch an Gymnasien gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit ziel-differentem Unterricht einrichten. Dies ist in Sankt Augustin nicht der Fall.

Inklusion an Haupt-, Real- und Gesamtschule

Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises ein, an den anderen Schulen der Sekundarstufe I richtet dies die Bezirksregierung Köln ein.

In Sankt Augustin sind die Fritz-Bauer-Gesamtschule und die Hauptschule Niederpleis Schulen des Gemeinsamen Lernens. Beide Schulen tragen einen überdurchschnittlichen Anteil der inklusiven Beschulung.

Die anderen weiterführenden Schulen ermöglichen in Absprache Einzelintegration. Hierzu holt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers ein.

Übergang in die Sekundarstufe I

Das Schulamt entscheidet, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. Es schlägt den Eltern mindestens eine weiterführende allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, berät sie das Schulamt über ein entsprechendes Angebot.

Koordinierungskonferenzen (BASS 13-41 Nr. 5, 1.4) / Orientierungskonferenzen

In allen Schulamtsbezirken werden am Ende jedes Jahres Koordinierungskonferenzen durchgeführt. Diese haben zum Ziel, das Angebot des Gemeinsamen Lernens dem Bedarf anzupassen und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des gemeinsamen Lernens zur Verfügung zu stellen.

Die Sankt Augustiner Orientierungskonferenz findet regelmäßig im Dezember statt. Die Stadt als Schulträger lädt gemeinsam mit dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises die Schulleitungen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen ein.

Elterninformation

Grundsätzlich informieren der Schulträger/Kommunale Bildungsplanung und die weiterführenden Schulen gemeinsam zum Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I. Hier gibt es zwei wesentliche Elemente, in deren Rahmen auch über Inklusion informiert wird:

- die Broschüre „Sankt Augustin macht Schule! Weiterführende Schulen“
- Infoabend für Eltern der Viertklässler.

Förderschulen

In Sankt Augustin gibt es drei Förderschulen in unterschiedlicher Trägerschaft, die folgende Förderschwerpunkte haben:

Förderschwerpunkt nach § 19, 2 Schulgesetz NRW - SchulG	Schule
Lernen (LE) Klasse 1-10	Gutenbergschule
Emotionale und soziale Entwicklung (ES) Klasse 1-4	Gutenbergschule
Sprache (SQ) Klasse 1-4	Gutenbergschule
Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	Frida-Kahlo-Schule
Geistige Entwicklung (GE)	Heinrich-Hanselmann- Schule

Die Förderschulen unterrichten Kinder in den Stufen 1-10. Um an einer Förderschule aufgenommen zu werden, bedarf es einer Diagnose, die im sogenannten AO-SF Verfahren gestellt wird. Der Schulträger, die Stadt, hat in diesem Verfahren keine Aufgabe oder Rolle. Die Schulaufsicht entscheidet auf Antrag der Eltern über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Er holt die Zustimmung des Schulträgers ein.

Liste der Förderschulen in Sankt Augustin

- Förderschule der Stadt Sankt Augustin mit Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache Gutenberg-schule
Pauluskirchstraße 12, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 0 22 41 / 20 40 48
E-Mail: info@gbs-sankt-augustin.de, Internet: <http://www.gbs-sankt-augustin.de/>
- Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung LVR-Frida-Kahlo-Schule
Arnold-Janssen-Straße 25a, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 0 22 41 / 92 11 7 - 0
E-Mail: frida-kahlo-schule@lvr.de, Internet: <https://frida-kahlo-schule.lvr.de/>
- Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung - Heinrich-Hanselmann-Schule
Arnold-Janssen-Straße 25c, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 / 86 30
E-Mail: info@heinrich-hanselmann-schule.de, Internet: www.heinrich-hanselmann-schule.de

Bedarfslage – Schule

Wie vormals schon dargestellt, ist der Bereich Schule und Kita bisher nicht explizit im Aktionsplan verankert gewesen. Ursprünglich gab es einen externen Bildungsplan. Durch eine Umstrukturierung der Arbeitsgruppen soll dieser Bereich in Zukunft Teil des Aktionsplans Inklusion sein. Bereits in der

Vergangenheit haben sich allerdings verschiedene Einrichtungen und Abteilungen der Verwaltung intensiv mit der Inklusion an Schulen auseinandergesetzt (Interviewgruppe 3). Um die Inklusion in diesem Bereich effektiv fortsetzen zu können fehlt bisher eine Zielvorgabe zur Umsetzung der inklusiven Schulentwicklung der Stadt.

Im Grundschulbereich ist ein überproportional hoher Anteil an Kindern mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation festzustellen (Inklusionsanteile im Schuljahr 2021/2022 an den städtischen Grundschulen in der Stadt Sankt Augustin, Daten: Stadt Sankt Augustin), was aber nicht außergewöhnlich ist, da dies eine temporäre Diagnose sein kann. Darüber hinaus sind die Förderschwerpunkte Lernen und emotionale und soziale Entwicklung am stärksten vertreten.

In den weiterführenden Schulen befinden sich im laufenden Schuljahr (2021/2022) 135 Schüler*innen mit anerkannten Förderbedarfen. Die meisten dieser Schüler*innen haben den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefolgt von den Förderbedarfen Lernen und Sprache. Der Schwerpunkt liegt erwartungskonform auf den Bereichen Lernen und emotionale und soziale Entwicklung.

Der Übergang Schule Arbeitsmarkt wird nach Angaben der Interviewgruppen 3 und 4 im Aktionsplan bisher zu wenig berücksichtigt. Durch das „Verschwinden“ der Förderschwerpunkte verschwindet gleichzeitig die Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch die zuständigen Einrichtungen, obwohl die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen bestehen bleiben.

Die Schulen in Sankt Augustin sind bisher teilweise barrierefrei ausgebaut. Ein Umbau der alten Schulgebäude erfordert dabei selbstverständlich einen hohen Aufwand. Denkmal- und Objektschutz stellen dabei einige der Hindernisse dar.

Die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten wird demnach von den Schulen als eher mangelhaft wahrgenommen. Dies spiegelt sich auch im Vergleich zu anderen öffentlichen Gebäuden (Abbildung 5; Minimum 1 und Maximum 4). Fehlende Aufzüge und Rampen verhindern anteilig die Zugänglichkeit von einzelnen Stockwerken oder Gebäuden in den Schulgebäuden. Dies fällt sowohl Lehrkräften und Schulleitungen als auch Betroffenen auf (Fragebogenbefragung und Interviewgruppe 1 und 3).

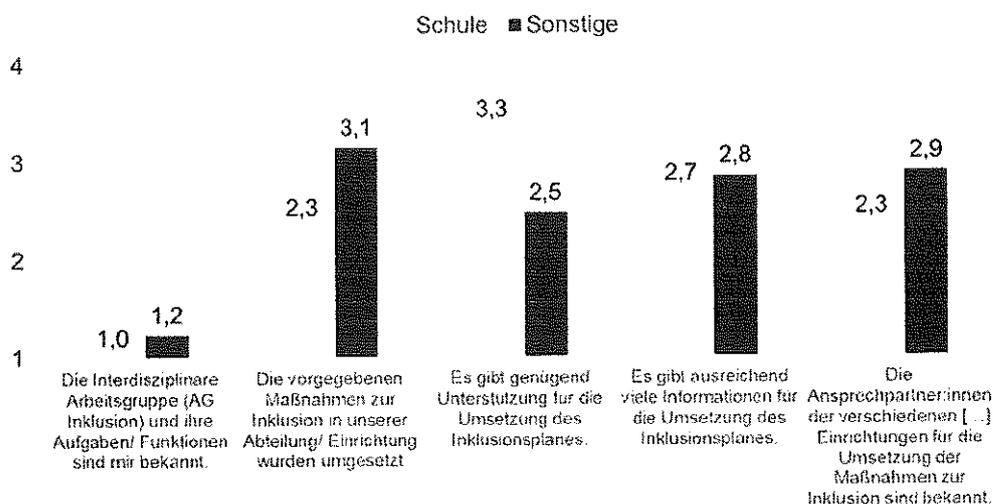


Abb.: 5: Barrierefreiheit in Schulen

Wie in allen anderen Einrichtungen auch, wird die Barriere-Armut für körperbehinderte Menschen besser eingeschätzt als die für sehgeschädigte Menschen. Teilweise fehlt es an geeigneter Ausstattung für eine barrierearme Beschulung.

Die Vertretungen der Schulen gaben im Vergleich zu den anderen Befragten an, dass weder das „Rad-Fuß-Prinzip“ (Körperbehinderung), noch das „Zwei-Sinne-Prinzip“ (Wahrnehmungsbeeinträchtigung) bislang durchgängig berücksichtigt werden konnten. Hingegen wird die Umsetzung des „Keep It Short and Simple“ (leichte Sprache/einfache Sprache) Prinzip positiv bewertet.

Die Barrierefreiheit der sanitären Anlagen wird von den Schulen hingegen besonders positiv bewertet. Der Anschluss an den (barrierearmen) öffentlichen Nahverkehr wird ebenso von allen Beteiligten besonders positiv bewertet.

Besonders positiv zeichnen sich die Informationszugänglichkeit an den Schulen laut eigener Angabe dadurch aus, dass die verwendete Sprache die geschlechtergerechte Schreibweise benutzt und, dass die eigene Perspektive reflektiert wird. Zudem wird in besonderem Maße auf die Verständlichkeit für alle Stakeholder geachtet.

Die Verfügbarkeit und die Anzahl der verfügbaren Integrationskräfte werden als knapp überdurchschnittlich und im Verhältnis zu Kitas als gut bewertet.

Die...

- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z.B. Unterstützung bei der Verwendung von Hilfsmitteln und Beaufsichtigung)
- Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltenskontrolle (z.B. Unterstützung bei der emotionalen Regulierung wie beruhigen und ermuntern) und die
- didaktische Unterstützung (z.B. Lernangebote)

werden von den Schulen generell als positiv wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Unterstützung war in den Interviews dagegen nicht ausschließlich positiv (Interviewgruppen 1 und 2). Kritik erwuchs vor allem daraus, dass die Anwendung der Unterstützung in der Vergangenheit nicht überall, sondern nur an ausgewählten Schulen erfolgte.

„Die Familiensysteme, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben, sind auf Entlastung und Unterstützung angewiesen. Inklusion innerhalb der Förderschule funktioniert gut. Inklusion in die übrige Gesellschaft hinein (z. B. Kontakt der behinderten Kinder und Jugendlichen mit Gleichaltrigen ohne Behinderung) ist leider die Ausnahme.“

Kritische Anmerkungen beziehen sich vor allem auf die fehlende Inklusion außerhalb der (Förder-) Schule, also in der Gesellschaft generell. Gezielt wird der fehlende Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bemängelt. Daher wünschen sich viele Befragte Projekte, bei denen (junge) Menschen mit und ohne Behinderung zusammentreffen, um das inklusive Leben zu stärken (Fragebogenbefragung und Interviewgruppen 1 und 2 und Fragebogen).

Die AG Inklusion ist den Schulen bisher fast vollkommen unbekannt. Es sind auch nicht alle wichtigen Ansprechpartner*innen für die Umsetzung von inklusiven Maßnahmen bekannt (vgl. Abbildung 7; Minimum 1 und Maximum 4). Inklusion ist ein Thema an Schulen, aber wird noch nicht hinreichend adressiert. Die Unterstützung zur Umsetzung der Inklusion wird, soweit bekannt, als positiv wahrgenommen.

5.6.2 Maßnahmen

Ähnlich wie in den anderen Handlungsfeldern lassen sich aus der Bestandsaufnahme und der Bedarfslage im Bereich Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit v. a. Maßnahmen zur Verbesserung von Information, Beratung und Vernetzung einerseits und zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung andererseits ableiten.

Da im Bereich der Erziehungshilfen und der Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (mit Schulen, der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe) unterschiedliche Hilfesysteme zuständig sind, ist hier – u. a. mit Blick auf die Beratung – eine gute Vernetzung von großer Bedeutung.

Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion sollte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (u. a. in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und bei Jugendverbänden) auch speziell eine Sensibilisierung für Kinder und Jugendliche mit sozial-emotionalem Förderbedarf einschließen. Hier sollte das Jugendamt der Stadt Maßnahmen, die in anderen Handlungsfeldern in Bezug auf Bewusstseinsbildung entwickelt und umgesetzt werden, aufgreifen und entsprechend für die spezielle Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgestalten.

Neben der Stadt sind auch die freien Träger der Jugendhilfe sowie die Behindertenhilfe aufgefordert, ihre Angebote im Bereich der Erziehung und Bildung weiterzuentwickeln. So empfehlen sich bspw. der Ausbau und die Weiterentwicklung des Angebots von Schulentwicklung sowie von inklusiven Ferienangeboten.

Die Stadt Sankt Augustin kann mit entsprechender Schwerpunktsetzung bei der Anwendung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen Einfluss nehmen und die dargestellten Entwicklungen unterstützen.

6. Querschnittsthemen

Wie bereits die Darstellung und Analyse der verschiedenen Handlungsfelder gezeigt hat, spielen vor allem drei Aspekte eine entscheidende Rolle, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern: Neben der Barrierefreiheit sind dies einerseits der Bereich Information und Beratung sowie andererseits das Thema Vernetzung und Kooperation. Im Folgenden sollen noch einmal die wesentlichen Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie daraus abzuleitende Bedarfe und Handlungsempfehlungen für diese drei Bereiche übergreifend zusammengefasst werden.

6.1 Barrierefreiheit

Nicht nur Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention („Zugänglichkeit“) betont die Bedeutung umfassender Barrierefreiheit für die volle gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen. Auch in den Bauordnungen der Länder werden umfassende Vorgaben zur Verbesserung der Barrierefreiheit beim Neubau von Wohnungen, beim Bau öffentlicher Gebäude oder bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum gemacht.

Nichtsdestotrotz bestehen weiterhin in allen Handlungsfeldern nach wie vor zahlreiche Barrieren, die das Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen, sei es am Arbeitsplatz, beim Zugang zu Gebäuden, bei der Teilnahme an Freizeitaktivitäten oder beim Arztbesuch erschweren. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass es sich nicht nur um bauliche Barrieren handelt, die Menschen im Rollstuhl betreffen. Insbesondere Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder hörgeschädigte oder gehörlose Menschen stehen häufig auch vor kommunikativen Barrieren.

Auch in Sankt Augustin besteht im Bereich der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und der barrierefreien Gestaltung des Straßenraums noch Handlungsbedarf. Hier gilt es gemeinsam mit „Betroffenen“, eine genaue Bestandsaufnahme durchzuführen und schrittweise umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum umzusetzen. Koordinierend und konzeptionell begleitend sollte dafür der Kommunale Aktionsplan Inklusion genutzt werden.

Die Stadt sollte zur Umsetzung der in diesem Aktionsplan genannten Maßnahmen ihren Einfluss geltend machen und auch andere Akteure des gesellschaftlichen Lebens im Hinblick auf Barrierefreiheit informieren und motivieren.

Bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen kann auf Erfahrungen und Angebote der Agentur Barrierefrei NRW (www.ab-nrw.de/) zurückgegriffen werden. Hier sei bspw. auf die Broschüre Barrierefreiheit in

öffentlichen Gebäuden²⁷ das Projekt NRW InformierBAR²⁸ oder das Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren²⁹ verwiesen.

Die Stadt selber hat 2021 ebenfalls eine Broschüre zum Barrierefreien Bauen und Wohnen in Sankt Augustin erstellt, in der Tipps und Ratschläge zur Barrierefreiheit in der eigenen Wohnung, aber auch Ansprechpersonen rund um das Thema Barrierefreiheit benannt werden. Ebenso gibt es eine Checkliste mit deren Hilfe die eigenen vier Wände auf Barrierefreiheit geprüft werden können.

Ergebnisse

Die Möglichkeiten der Barrierefreiheit innerhalb von öffentlichen Gebäuden wurden im neuen technischen Rathaus von Sankt Augustin exemplarisch verwirklicht. Das technische Rathaus wird auch von vielen Befragten als Positivbeispiel für inklusives Bauen, respektive Bauen im Ansatz des universellen Designs (vgl. Glossar, Kapitel 10), wahrgenommen. Auch in allen Interviewgruppen wurde das Rathaus als positives Beispiel für eine barrierefreie Gebäudegestaltung positiv hervorgehoben.

Dies bestätigend geben ~63 % der befragten Personen in der Verwaltung an, dass die öffentlichen Gebäude ausreichend barrierefrei sind. Dagegen geben aber nur ~33 % der weiteren Befragten in der quantitativen Befragung an, dass die öffentlichen Gebäude ausreichend barrierefrei sind. Alle weiteren Befragten sind damit wesentlich kritischer in ihrer Bewertung der

²⁷ Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, Datum: 01.05.2019 / Art.-Nr.: MAGS-5001 / Anbieter: MAGS NRW, Lösungsbeispiele für Planung und Beratung unter Berücksichtigung der DIN 18040-1, Quelle: https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Barrierefreiheit_in_%C3%B6ffentlich_zug%C3%A4nglichen_Geb%C3%A4uden (letzter Aufruf 29.06.2022).

²⁸siehe <https://informierbar.de/about> (letzter Aufruf 29.06.2022).

²⁹siehe https://www.ab-nrw.de/?view=article&id=698%3Asignet-nordrhein-westfalen-ohne-barrieren&option=com_content&Itemid=108 (letzter Aufruf 29.06.2022).

Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude. Ähnliche Aussagen finden sich in Interviewgruppen 1, 2 und 3 wieder, in denen die barrierefreie Ausstattung öffentlicher Gebäude (selten aber der des technischen Rathauses) teilweise bemängelt wird.

Grundsätzlich wird beobachtet, dass die Bedarfe behinderter Menschen sukzessive abgearbeitet werden. Dabei kann eine klare Reihenfolge abgeleitet werden. Üblicherweise werden die Bedarfe bei (außergewöhnlichen) Beeinträchtigung(en) der Bewegungsfähigkeit (z.B. aG) als Erstes adressiert. Wahrnehmungsbeeinträchtigungen werden nahezu in allen Bereichen bislang sekundär adressiert (insb. Verkehr [z.B. mehr-Sinne-Prinzip] und Schule [z.B. A3+ Drucker]). Die teilweise noch nicht optimale Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen wird auch in den Interviewgruppen 1, 2 und 3 teils kritisch genannt. Es wurde mehrfach der Wunsch geäußert, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen bei Umbauten oder Sanierungen von öffentlichen Gebäuden sowie bei öffentlichen Veranstaltungen stärker zu berücksichtigen.

In den Interviewgruppen 1 und 2 wird weiterhin appelliert, dass Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Freizeiteinrichtungen auf die Barrierefreiheit ihrer Gebäude achten sollen. Beispielhaft werden vor allem Treppenzugänge zu Ärzt*innenpraxen als Barriere genannt, die den Betroffenen im Alltag häufig begegnen.

Einrichtungen in privat(wirtschaftlicher) Hand bewegen sich erst langsam auf dem Weg in die Barrierefreiheit, dies gilt sogar für Gesundheitseinrichtungen. Dies ist aber nicht einzigartig in Sankt Augustin, sondern ist ein bereits seit längerem bekanntes Phänomen (Bethke, Kruse, Rebstock & Welti, 2015).

6.2 Information und Beratung

Neben den Beratungsangeboten der Stadt (ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, Pflegeberatung und Beratung zum barrierefreien Bauen) halten in Sankt Augustin auch verschiedene Träger Beratungsangebote bzgl. unterschiedlicher Themen (Wohnen, Arbeiten etc.) vor. Für Menschen mit Behinderungen bietet u.a. die KoKoBe Rhein-Sieg auch in Sankt Augustin Beratung und Unterstützung v. a. in den Bereichen Freizeit und Wohnen. Entsprechend dem Bundesteilhabegesetz unterstützen und beraten „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.³⁰ Beratungsangebote der EUTBs sind unter <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> abzurufen.

Über alle Handlungsfelder hinweg wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme immer wieder deutlich, dass es zum Teil weniger spezifische Angebote sind, die fehlen, sondern vielmehr die barrierefreie Information darüber. Auch trotz vorhandener Informations- und Beratungsangebote seitens der Stadt und der Anbieter besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf. Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert den Anspruch auf Zugang zu Information. Damit ist auch die Achtung verschiedener Kommunikationsformen und Sprachen bzw. Schriften verbunden. Dies umfasst der immer relevanter werdende Zugang zu digitalen Informationen.

³⁰ Weitere Informationen unter <https://www.teilhabeberatung.de/> (letzter Aufruf 29.06.2022).

6.2.1 Leichte Sprache und bürgernahe einfache Sprache

Leichte Sprache besitzt, im Gegensatz zur Einfachen Sprache, ein klares vorgegebenes Regelwerk, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem „Netzwerk Leichte Sprache“ erarbeitet wurde (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014: 5). Der Verwaltungsvorstand der Stadt stimmte am 09.04.2019 der Pilotierung für eine strategische, extern begleitete Einführung von „Einfacher Sprache“ und „Leichter Sprache“ in der Verwaltung zu. 2020 erfolgten die ersten Schulungen von Verwaltungsmitarbeitenden. 2021/2022 erfolgte eine weitere interne Schulung.

Danach ist der Einsatz bzw. das Vorhalten von Leichter Sprache besonders dann relevant, wenn:

- eine hohe Nutzerzahlen von Menschen mit eingeschränkter Sprach-, Lese- oder Verständnisbefähigung zu erwarten ist und
- das Thema mutmaßlich das besondere Interesse der Adressat*innen anspricht.

Um generell die Bürger*innen anzusprechen, ist möglichst eine „einfache bürgernahe Sprache“ als Standard zu etablieren (vgl. LVR 2018: S. 7f.).

Der primäre Adressatenkreis von „Leichter Sprache“ sind Menschen z. B. mit:

- behinderungsbedingt eingeschränkter Lesefähigkeit und Lernmöglichkeiten bzw. mit Lernschwierigkeiten, geistiger Behinderung, Demenz, prälingualer Hörschädigung bzw. Gehörlosigkeit, Aphasie oder funktionalem Analphabetismus.

Der sekundärer Adressatenkreis sind Menschen,

- die z. B. von Texten in Leichter Sprache profitieren aufgrund geringerer Kenntnisse der deutschen Sprache oder eingeschränkter Lesefähigkeiten, Schwierigkeiten mit standardsprachlichen Texten haben (z. B. Flüchtlinge, Migrant*innen oder Personen aus milieubedingten, prekären Lebenslagen).

Die Notwendigkeit für Behörden, die Barriere „Sprache“ abzubauen, ist unterschiedlichsten Studien (z. B. der Hamburger Level One Studie) zum Sprachniveau der Bevölkerung und der Behörden zu entnehmen.

Ein Ansatz dies zu adressieren besteht in dem Angebot, Inhalte in einfacher bzw. Leichter Sprache sowie per Vorlesefunktion verfügbar zu machen (Zwei-Wege Kommunikation). Dies wurde auf der Website der Stadt Sankt Augustin inzwischen an vielen Stellen umgesetzt.

Die Verwendung einfacher bzw. teilweise Leichter Sprache und Vorlesefunktion auf der Website fällt vielen Befragten aus den Interviewgruppen 1 und 2 positiv auf. Die Umsetzung ist im Internetangebot der Stadt jedoch noch sehr unterschiedlich. Eine Vereinheitlichung der Website würde die Barriere weiter senken und wird angestrebt.

6.2.2 Barrierefreie Information und Kommunikation

Wie in allen Handlungsfeldern stellt Barrierefreiheit in Bezug auf Information und Kommunikation die Grundlage für die selbstbestimmte Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Behinderungen dar. Es bedarf dafür sowohl umfassender und barrierefrei zugänglicher Informationen sowie entsprechende Beratungsmöglichkeiten bzgl. sämtlicher Lebensbereiche.

Der Internetauftritt der Stadt Sankt Augustin sollte sich stärker noch als bisher an den Standards/Anforderungen der „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0“ orientieren. Tipps für die barrierefreie Gestaltung von Internetseiten stellt die Agentur Barrierefrei NRW zur Verfügung³¹.

Ein wichtiger Aspekt in Hinblick auf die Vereinfachung der Weitergabe von Informationen ist die verstärkte Nutzung von Leichter Sprache sowie der Gewährleistung anderer Kommunikationsformen wie Gebärdensprache und Braille-Schrift sowie die Vertonung von Informationen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.

6.2.3 Bewusstseinsbildung

Der Bereich Information betrifft nicht nur Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Auch alle Anbieter von Dienstleistungen und das Versorgungssystem sowie die Gesellschaft insgesamt sind angesprochen: Einerseits bedarf es bei vielen Akteuren ganz konkret der gezielteren Information (bspw. Arbeitgeber) bzw. der Sensibilisierung (bspw. medizinische Fachkräfte), andererseits ist ein grundsätzlicher gesellschaftlicher Bewusstseinswandel erforderlich. Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert unter der Überschrift der Bewusstseinsbildung „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen [...] in allen Lebensbereichen zu bekämpfen [und] das Bewusstsein für die

³¹vgl. <https://www.ab-nrw.de/umsetzungstipp/haeufige-fragen-zur-bitv-und-zur-umsetzung-der-eu-webrichtlinie.html> (letzter Aufruf 29.06.2022).

Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“

Zahlreiche Interviewteilnehmer*innen (Interviewgruppen 1 bis 4) wünschen sich außerdem eine stärkere Zusammenarbeit mit den Betroffenen über ihre Belange. Dazu gehören die stärkere Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Planungs- und Umsetzungsprozesse des Aktionsplans und ein verstärkter Kontakt zu den Ansprechpartner*innen in der Verwaltung (z.B. AG Inklusion und ehrenamtliche Behindertenbeauftragte). Es wurde der Wunsch geäußert, sich ein „Bild“ von den Menschen machen zu können, die ihre Belange vertreten. Dies begegnet dem Wunsch der Verwaltung, die bereits vorhandenen inklusiven Angebote einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und im Aktionsplan konkret verankert zu werden.

Ein hoch relevantes übergreifendes Ergebnis, welches aus den Gesprächen mit den Interviewgruppen 1 und 2 abgeleitet werden kann, ist es, dass das Thema Behinderung eine gesteigerte Aufmerksamkeit in der Gesellschaft und der Kommune erlangt hat. Den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird an vielen Stellen mit zunehmendem Verständnis begegnet. Das Wissen über Behinderung im Allgemeinen, aber auch über spezifische Bedarfe ist auf kommunaler Ebene angestiegen. Dies gilt auch und insbesondere für die öffentliche Verwaltung, welche mehrfach positiv erwähnt wird.

6.2.4 Ergebnisse

Die Bestandsaufnahme hat allerdings gezeigt, dass diese Angebote zwar für sich sehr positiv eingeschätzt werden, dass sie in der Breite aber nicht

ausreichend bekannt sind. Hier gilt es den Informationsgrad zu verbessern und die beteiligten (sowie weitere) Akteure verstärkt zu vernetzen (s. u.). Seitens der Befragten wurde immer wieder der Bedarf stärker gebündelter und personenzentrierter Begleitung (bspw. durch ehrenamtliche „Kümmerer“, Soziallotsen, Case Manager o. ä.) genannt. Hier gilt es bestehende Strukturen (auch in angrenzenden sozialen Feldern) zu analysieren, Kompetenzen zu bündeln und Parallelprozesse zu verhindern. Außerdem fehlt eine qualifizierte Beratungsstelle für seltene Behinderungen, bspw. für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom oder Morbus Pertes.

Bestehende inklusive Angebote sind teilweise auch in betroffenen Einrichtungen nicht bekannt. Nicht nur kommunale Angebote, sondern auch Angebote z.B. der AWO sind oft nicht bekannt. Dies fällt insbesondere den professionell Tätigen aus Interviewgruppe 2 auf, aber auch den Betroffenen aus Interviewgruppe 1.

Die noch ausbaufähige Vernetzung zwischen Verwaltung, befragten Einrichtungen und Bürger*innen ist in den Interviewgruppen 1 bis 3 ein häufig genanntes, wiederkehrendes Motiv gewesen.

Es besteht ein diametraler Unterschied zwischen der Perspektive der Verwaltung und der Perspektive der Bürger*innen, was auf ein „Verschwinden“ der Information auf beiden Seiten zurückgeführt werden kann.

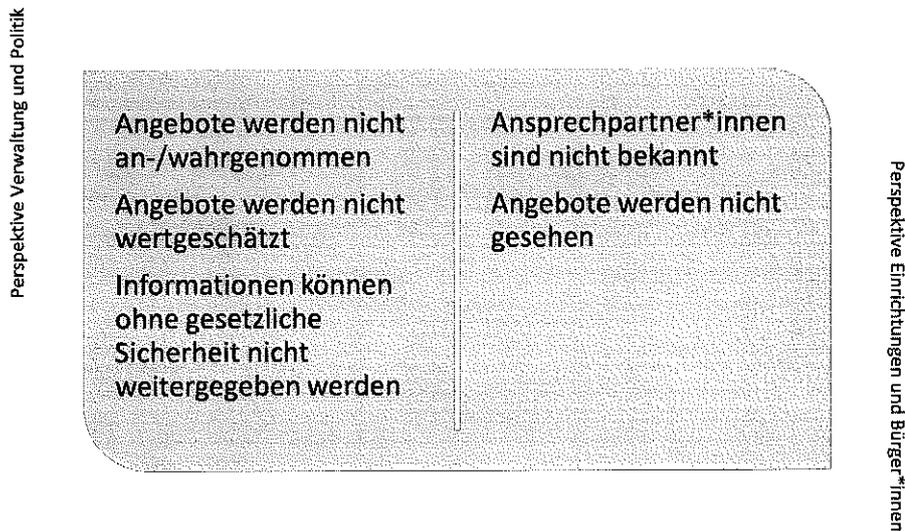


Abb.: Perspektiven der Verwaltung und der Bürger*innen

Insbesondere in der Interviewgruppe 3 wurde deutlich, dass inklusive Konzepte bereits vor dem in Kraft treten des ersten Aktionsplans eingeleitet und auch umgesetzt wurden. Dies betrifft z.B. die Einzelfallberatung in der Kinder- und Jugendhilfe, die Beratung der Sportvereine und die Angebote der Musikschule. Das bereits Erreichte hat im ersten Aktionsplan aber wenig Aufmerksamkeit erfahren. Gleichzeitig zeigt sich, dass der Informationsaustausch häufig auf den eigenen Verwaltungsbereich beschränkt ist.

Die Leitungsebene zeigt eine starke Vernetzung zu verschiedenen internen und externen Partnern, während die Ebene der Mitarbeiter*innen weniger innerstädtische und nahezu keine überregionalen Kooperationspartner an-

gibt. Als wichtigste innerstädtische Kooperationspartner*innen der Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Inklusion werden die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten genannt.

In der Inklusion Tätige wünschen sich in den Interviews teilweise eine stärkere Vernetzung auch zu den Mitarbeitenden für sie zuständiger Abteilungen. Sie fühlen sich durch die fehlende Vernetzung nicht immer ausreichend informiert und unterstützt.

Dies zeigt sich zum Beispiel in der Sichtbarkeit des Aktionsplans Inklusion der Stadt Sankt Augustin. Die AG Inklusion und der Aktionsplan sind den Befragten sowohl aus der quantitativen Befragung als auch den Befragten aus Interviewgruppe 1 und 2 teilweise unbekannt.

Die Bedarfe von Senior*innen sind hier noch einmal von besonderer Bedeutung. Laut den Befragten der Interviewgruppen 1 und 2 nutzen Senior*innen das Internet seltener, besonders gilt dies für die Personengruppen, für welche die Informationen zusammengestellt worden sind. Wenn Informationen (z.B. der Aktionsplan Inklusion) nur online verfügbar sind, wird ein Teil der Senior*innen und Menschen mit Behinderung diese Informationen nicht erhalten.

Die Informationen gehen generell an den Menschen vorbei, sie werden aber je nach präferiertem/nutzbarem Medium aufgenommen. Betroffene verwenden laut den Befragten aus Interviewgruppe 1 und 2 verschiedene Informationsquellen (z.B. das Internet, Flyer, Stadtanzeiger, mündliche Informationen in Netzwerken (Seniorentreff Club). Dies umfasst explizit auch die Nutzung der Darbietungen in Leichter Sprache. Oftmals werden ein oder zwei, aber nicht mehr Informationsquellen verwendet.

Bürger*innen (Interviewgruppen 1 und 2) wünschen sich eine mehrkanalige Information online über das Handy oder Internet und analog über Zeitung und Flyer. Die Informationen sollen gemäß der Mehr-Wege-Kommunikation sowohl schriftlich, als auch in Leichter Sprache und unterstützt durch Piktogramme dargestellt werden.

6.3 Kooperation, Vernetzung und künftige Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“

Die Hilfe- und Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen sind in den letzten Jahrzehnten – ähnlich wie andere Felder des Gesundheits- und Sozialwesens auch – umfänglich ausgebaut worden. Einerseits resultiert dieser Ausbau aus einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Menschen mit Behinderungen; andererseits wurde er durch veränderte sozialrechtliche, finanzielle und versorgungspolitische Rahmenbedingungen gefördert. Heute umfasst die Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Sankt Augustin – ähnlich wie in anderen Kommunen – unterschiedliche (Beratungs-, Wohn- und Beschäftigungs-)Angebote vor allem in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des Landschaftsverbands Rheinland (als überörtlichem Sozialhilfeträger). Mit der Differenzierung des Angebotsspektrums sowie der Vielzahl von Diensten und Einrichtungen, die an der Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, hat der Stellenwert von Zusammenarbeit und Vernetzung für eine bedarfsgerechte, personenzentrierte Leistungserbringung erheblich zugenommen.

Ergebnisse

Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Sankt Augustin berichteten im Rahmen der Bestandsaufnahme über vielfältige fallbezogene Kooperationen mit verschiedenen Organisationen und Institutionen. Dabei beinhaltet die Zusammenarbeit sowohl die Vermittlung und Übernahme als auch die gemeinsame Betreuung von „Klient*-innen“. Wie die verschiedenen Erhebungen zeigen, wird diese Art der Zusammenarbeit ganz überwiegend als (sehr) gut oder zumindest befriedigend bewertet. Mehr als die Hälfte der befragten Einrichtungen hat derzeit bereits verbindliche (mündliche oder schriftliche) Kooperationsvereinbarungen mit anderen Diensten, Einrichtungen und/oder Institutionen geschlossen.

Neben der fallbezogenen Zusammenarbeit bestehen in Sankt Augustin und Umgebung verschiedene Gremien und Arbeitskreise (AK) im Bereich der Behindertenhilfe, an denen die befragten Einrichtungen und Dienste regelmäßig teilnehmen. Als Beispiele sollen hier der AK „Frühe Hilfen“, der AK „Behindertenarbeit Rhein-Sieg“, der Runde Tisch „Übergang Schule-Beruf“ oder das Netzwerk „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ genannt werden. Diese Gremien, die einen wichtigen Beitrag zur institutionellen Vernetzung leisten, werden im Hinblick auf Nutzen und Effektivität in allen Befragungen ganz überwiegend als (sehr) gut und wichtig eingeschätzt. Für die verwaltungsinterne Vernetzung wird die Arbeit der interdisziplinären Arbeitsgruppe (AG Inklusion) als überaus wertvoll angesehen.

Von der Arbeitsgruppe soll auch weiterhin die Weiterentwicklung, Begleitung und Bewertung der Umsetzung des „Kommunalen Aktionsplanes Inklusion“ und damit die angestrebten Handlungsempfehlungen/Maßnahmen („Monitoring“) begleitet werden.

Im Rahmen ihrer erweiterten Zuständigkeit soll die Arbeitsgruppe berechtigt sein, Umsetzungs-/Maßnahmenempfehlungen – unter Einbeziehung der bestehenden rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – gegenüber der Verwaltung auszusprechen.

In der Arbeitsgruppe sollten insbesondere folgende Personen/Funktionen der Stadt Sankt Augustin repräsentiert sein:

- ▣ Beigeordneten der Dezernate III (Soziales) und IV (Technisches Dezernat)
- ▣ Geschäftsführer*in der Arbeitsgruppe
- ▣ ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
- ▣ Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“
- ▣ Stabsstelle „Integration und Sozialplanung“
- ▣ Fachbereichsleitung Soziales und Wohnen
- ▣ Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
- ▣ Fachbereichsleitung Schule und Bildungsplanung
- ▣ Fachbereichsleitung Gebäudemanagement
- ▣ Schwerbehindertenbeauftragter der Stadtverwaltung

Übergreifend wird diese interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe weiterhin eine zentrale Rolle in der Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“ einnehmen.

7. Kurze Zusammenfassung

Die Darstellung der aktuellen Situation und der Bedarfe in Bezug auf die verschiedenen Handlungsfelder des Aktionsplans haben deutlich gemacht,

dass die Stadt Sankt Augustin insgesamt über ein gutes Unterstützungs-, Hilfe- und Versorgungsnetz für Menschen mit Behinderungen verfügt. Soweit der Aktionsplan Inklusion den Befragten (Betroffene und ehrenamtliche und professionell Tätige) bekannt ist, wird dieses Vorhaben/Projekt sehr positiv aufgenommen und als eine sinnvolle Maßnahme zur Stärkung der Inklusion gesehen.

„Toll, dass es in Sankt Augustin einen solchen Aktionsplan gibt! Weiter gutes Gelingen auf dem Weg der Inklusion!“

Angabe einer Lehrkraft aus dem Fragebogen

„Also ich finde es erst mal ganz toll dass es den Inklusionsplan gibt [...] ich stehe da voll hinter. Aber wie gesagt es ist eine Mammutaufgabe. Es muss in der Gesellschaft in der breiten Gesellschaft ankommen. Aber ich glaube in Sankt Augustin sind wir da schon auf einem sehr, sehr guten

Weg“

Angabe eine*r im Bereich der Inklusion tätigen Bürger*in im Interview

Der Aktionsplan ist aber Personen, die nicht direkt auf dessen Basis oder sogar an seiner Erstellung (mit-)gearbeitet haben oftmals nicht bekannt. Dies umfasst z.B. die Gruppe der professionell Tätigen im Gesundheits- und Pflegebereich. Dies ist problematisch, da deren Klient*innen oft die Zielgruppe darstellen (Angaben aus dem Fragebogen). Während die AG Inklusion eine eher interne Einrichtung darstellt ist insbesondere das fehlende Wissen über den Aktionsplan der Stadt ein Zeichen für fehlende Information auf Seiten der Bürger*innen. Diese können sich zwar auf der

Website über den Aktionsplan informieren, haben aber, ohne den Plan zu kennen, keinen Grund danach zu suchen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass immer mehr Schulen an der Inklusion beteiligt sind. Dies umfasst besonders den Bereich der Grundschulen. Die bauliche Barrierefreiheit und insbesondere die Erreichbarkeit einzelner Räume in Schulen und Kitas ist ein großes Thema und wird teilweise als mangelhaft bewertet. Gleichzeitig werden Neubauten und wenn möglich Umbauten unter der Berücksichtigung eines erweiterten Bedarfsbegriffs umgesetzt.

Es lassen sich Einzelbereiche identifizieren, in denen Kitas von anderen Einrichtungen abweichende Bedarfe äußern. Baulich sind hier vor allem die Sanitäreinrichtungen ein Schwerpunktthema, da die Zugänglichkeit meist aufgrund der baulichen Gegebenheiten kein Problem darstellt. Dies gilt für Einrichtungen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

In Bezug auf die Informationsarbeit ist die Angabe zum vorliegenden Grad der Barrierearmut (noch) kein Thema in der öffentlichen Darstellung von Schulen oder Kitas. Vorhandene Ansprechpartner*innen, Hilfesysteme und Angebote sind sowohl Schulen als auch Kitas teilweise nicht bekannt und der professionelle Austausch sowie die fachliche Unterstützung mit den Fachdiensten werden oft vermisst. Hier existiert eine Differenz zwischen der Wahrnehmung der Angebote durch die Verwaltung der Stadt und die Wahrnehmung in den Einrichtungen. Diese Differenz lässt sich auch auf andere Bereiche, wie z.B. inklusive Kultureinrichtungen, verallgemeinern (Fragebogen).

Trotz positiver Beispiele im Kulturbereich, wie z.B. der Musikschule oder der Bibliothek, ist in den Bereichen der Kultur, des Vereinswesens (insbesondere bei Sportvereinen) und der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Inklusion bislang noch kein so starkes Entwicklungsthema wie sie es sein müsste.

Die zunehmende Barrierefreiheit im ÖPNV und auf den Straßen fällt dagegen sehr vielen Befragten positiv auf und wird mehrfach lobend hervorgehoben. Den Befragten sind natürlich noch vereinzelte Einschränkungen in der Mobilität aufgefallen, die sie jedoch nicht generell in ihrer Beweglichkeit im Verkehr einschränken.

Übergreifend kann festgehalten werden, dass die Bedarfe körperlicher Beeinträchtigungen bereits vielfältig adressiert werden. Die Relevanz der Berücksichtigung von Sinnesbeeinträchtigungen ist bislang aber noch verhältnismäßig gering.

Das neue Rathaus der Stadt, in dem zahlreiche Aspekte der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden umgesetzt wurden, wird von den Bürger*innen, auch von betroffenen Bürger*innen, sehr positiv gewertet. Das Gebäude eignet sich daher auch aus Sicht der Befragten als Modellprojekt für geplante Neu- und Umbauten.

Bürger*innen hoben außerdem mehrfach den Einsatz der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und der Mitarbeitenden des Senior*innencafés auf dem Karl-Gatzweiler-Platz hervor. Ihre Arbeit wird für die Weiterführung der inklusiven Bemühungen der Stadt wertgeschätzt. Diese Wertschätzung wird aber nicht überall erfahren. In mehreren Bereichen wird bemängelt, dass keine kommunale Wertschätzung für das im Rahmen der

Inklusion bereits Erreichte erfahren wird. Stattdessen wird häufig in der inneren und äußeren Kommunikation so kommuniziert, als ob die Inklusion erst jüngst und erstmalig adressiert wird.

Bei Einrichtungen oder Inhaltsbereichen, die noch nicht im Aktionsplan berücksichtigt worden sind, herrscht teilweise Unklarheit darüber, welche kommunalen Ziele adressiert werden. Bundes- oder Landesvorgaben werden dabei als zu wenig präzise und zu wenig auf die eigene Arbeit bezogen begriffen. Es mangelt also punktuell an einer Leitidee der gemeinsamen Entwicklung.

Der erste Aktionsplan Inklusion hat bereits zahlreiche Projekte in Sankt Augustin angestoßen und zu deren Umsetzung verholfen. Nach Meinung der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts können folgende Maßnahmen die Inklusion in Sankt Augustin kurz- und mittelfristig stärken:

- Eine **Weiterführung** der bereits veranlassten Maßnahmen und eine **Umsetzung der geplanten Maßnahmen**, die aufgrund der pandemischen Bedingungen nicht stattfinden konnten, sollte die Basis für weitere Maßnahmen sein.
- Bei baulichen Maßnahmen sollten zukünftig **Wahrnehmungsbeeinträchtigungen** stärker mitberücksichtigt werden. Es ist richtig, dass die Bedarfe bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen prioritär adressiert wurden, aber damit kann die Entwicklung nicht abgeschlossen sein.
- Das aktuelle Stadtgeschehen bzw. städtische Projekte zum Thema Inklusion sollten **multimedial** und durch mehrere Sinne erfassbar verbreitet werden (z.B. Internet und Zeitung und Information der betroffenen Schnittstellensysteme).

- Das bereits bestehende diversitätssensible Leitbild könnte durch ein **Leitbild zum Umgang mit dem Aktionsplan Inklusion** ergänzt werden, um Handlungssicherheiten bei den beteiligten Akteur*innen zu schaffen. Hierbei ist es relevant auch Entwicklungsziele zu formulieren, die Einrichtungen betreffen die im Aktionsplan (noch) nicht explizit berücksichtigt worden sind.
- Es sollte klargestellt werden, welche **Verbindlichkeit der Aktionsplan Inklusion** für das eigene organisationale und professionelle Handeln besitzt. Das Verhältnis des Aktionsplans zu Bundes- und Landesvorgaben und sein Zweck als prüfbares Instrument der kommunalen Entwicklung sollte umrissen und klar dargestellt werden (vgl. Multiplikation).
- Die Kommunikation und Vernetzung mit Betroffenen war vielen befragten Bürger*innen ein großes Anliegen. Eine Stärkung der Information und Vernetzung im Sozialraum von Betroffenen hat weitreichende Auswirkungen auf die individuelle (soziale) Inklusion in Sankt Augustin. **Gezielte Information von Multiplikator*innen** über den Aktionsplan und dessen Inhalte, inklusive Projekte, Ansprechpartner*innen, Angebote für Menschen mit Behinderung und Senior*innen verstärkt die Kommunikation und Vernetzung auf beiden Seiten. Die Informationsverbreitung könnte sowohl durch multimodale Newsletter oder auch durch die von Bürger*innen gewünschten Austauschformate adressiert werden.
- Zu den **Multiplikator*innen, die berücksichtigt werden sollten**, gehören beispielsweise:
 - medizinische- und Pflegeeinrichtungen,

- Wohn- und Arbeitsstätten,
- Veranstalter*innen für die Zielgruppen,
- Vereine, darunter vor allem die, die sich speziell mit den Bedarfen von Menschen mit Behinderung auseinandersetzen (z.B. Förderverband für Gehörlose Rhein-Sieg e.V.),
- kirchliche Einrichtungen und auch
- Schulen und Kitas.

Dabei können sowohl die entsprechenden Stellen in der Verwaltung als auch regionale Ansprechpartner*innen (Behindertenbeauftragte, Kirchenverbände, Behindertenvereine, Senior*innencafé, Angebote der AWO etc.) miteinbezogen werden. In jeder medialen Darstellung von Einrichtungen sollte eine klare Benennung von bestehenden Barrieren aufgeführt werden. So sollte z.B. genannt werden, ob Treppenstufen zu überwinden sind, um eine Arztpraxis zu erreichen. Eine gezielte Motivation für die Einrichtung und den Ausbau inklusiver und barrierefreier Angebote von Anbietern von Gesundheitsleistungen, Vereinen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die kommunale Verwaltung könnte die Ausweitung der Angebote erhöhen. Dies kann durch eine weiterführende Sensibilisierung für die Bedarfe behinderter Menschen unterstützt werden. Weiterhin sollten gezielte Beratungsangebote zum Abruf von Fördermitteln und finanzielle Unterstützung beim Erwerb von Zusatzqualifikationen bereitgestellt werden.

„Empirische Erhebungen belegen eine intensive Auseinandersetzung mit der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Vor dem Hintergrund, dass Aktionspläne zur Umsetzung auf Bundes- und Landesebene erst seit kurzer Zeit vorlagen, ist dies ein überraschendes Ergebnis.

Insbesondere auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist es somit gelungen, das Thema ‚Inklusion‘ auf die lokalpolitische Agenda zu setzen. Bislang ist noch keine der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konventionen zum Schutz der Menschenrechte so intensiv auf kommunaler Ebene bearbeitet worden. Es kann daher festgehalten werden, dass der Innovationsgehalt der Konvention von den Kommunen wahrgenommen wird.“ (Kempf & Rohrmann, 2019)

In diesem Befund gliedert sich die Arbeit in Sankt Augustin gut ein. Es gilt aber darüber hinaus das hohe Interesse an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Konzept der Inklusion auf kommunaler Ebene aufrecht zu erhalten und zu verstetigen.

Sankt Augustin hat sich im Vergleich mit anderen Kommunen früh auf den Weg in eine inklusive Kommune gemacht. Die Integration in eine bestehende Sozialplanung ist eine hohe Herausforderung. Eine inklusionsorientierte Sozialplanung muss versuchen einen pragmatischen Weg aufzuzeigen wie Planungen so ausgerichtet werden können, dass sie die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens unterstützt.

Es kann nicht davon gesprochen werden, dass durch ein reines Befassen mit dem Thema Inklusion stattfindet. Es existieren starke Kopplungen zum aktiven Verwaltungshandeln der Stadt, was die zentrale Voraussetzung dafür ist, dass die Stadt Sankt Augustin auch weiterhin Wächter über einen barrierefreien sozialen Nahraum und koordinierender Partner aller gesamtgesellschaftlichen Bemühungen ist.

Wir hoffen mit dem Bericht zur Fortschreibung Unterstützung dabei geleistet zu haben notwendige Wissensbestände für die Weiterentwicklung bereit zu stellen.

„Jeweils vor Ort muss das Vorgehen an die Bedingungen flexibel angepasst und weiterentwickelt werden. Letztlich ist aber das Engagement der Beteiligten Personen für den Erfolg entscheidend.“ (Kempf & Rohrmann, 2019)

8. Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor allem in städtischer Zuständigkeit

Präambel:

Die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen werden nicht über die AG Inklusion zur Verfügung gestellt, sondern über die einzelnen Bereiche in den Haushalt eingegeben und/oder bereitgestellt. Die zuständigen Bereiche werden explizit benannt. Die beteiligten Akteure werden kursiv dargestellt.

Die Maßnahmen sind als valide Handlungsaufträge für Fachbereichsleitungen und Beigeordnete anzusehen und sollen in das Verwaltungshandeln implementiert werden. So müssen die im Aktionsplan benannten Maßnahmen, die nicht im laufenden Verwaltungsgeschäft umgesetzt werden können und/oder eines politischen Beschlusses bedürfen, durch Sitzungsvorlagen in die politischen Ausschüsse von den jeweiligen Bereichen eingebracht werden. Damit soll auch der Politik möglichst transparent dargestellt werden, wo Umsetzungshürden bestehen. Es sollen klaren Entscheidungen getroffen werden, um entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Politik wird somit in den Prozess der Gewichtung und Ermöglichung eingebunden. Entsprechend sollen Maßnahmen in bestehende Monitoring- und Planungsübersichten aufgenommen werden (z. B. Projektprioritätenplan, Jugendhilfeplan).

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Umsetzung, Monitoring / Fortschreibung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“				
Weiterführung der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Monitoring des Aktionsplans. Überleitung der Aufgaben des „Fahrplans barrierefreie Stadt“ in den Aktionsplan Inklusion.	Prozessverantwortlich: Stabsstelle luS, Stabsstelle bSuS ³² , Dezernate III und IV	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Ausbau der Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“ (Stabsstelle bSuS).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV	kurzfristig	hoch	Kostenfolgen: 1/2 Stelle TVÖD 11
Die Zielsetzungen und Maßnahmen des Fahrplanes Barrierefreie Stadt werden übergeleitet in die Zielsetzungen und Maßnahmen des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion.	Prozessverantwortliche : Dezernat IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	hoch	personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates und der Stabsstelle im Rahmen der laufenden Planungsprozesse erforderlich (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)
Im Zyklus von zwei Jahren werden dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration ein Sachstandsbericht bezüglich des Aktionsplans Inklusion vorgelegt.	Prozessverantwortlich: luS, bSuS sowie allen vom AP angesprochenen Fachbereiche	fortlaufend	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

³² Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“.

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

sion zur Diskussion und Beratung vorgelegt. Das Monitoring und die Fortentwicklung des Aktionsplans stellt eine fortlaufende Aufgabe der AG Inklusion dar.	Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			
--	---	--	--	--

Barrierefreiheit				
Es werden möglichst barrierefreie Wahllokale angeboten. Die Bürgerschaft wird vor jeder Wahl frühzeitig und in geeigneter Weise unterrichtet, welche Wahlräume barrierefrei sind. Die Informationen beinhalten Angaben über die Barrierefreiheit des Wahlraumes und wo Hilfsmittel für die Wahl zu erhalten sind. Falls trotz organisatorischer Bemühungen ein Wahllokal nicht ausreichend barrierefrei hergerichtet werden kann, wird frühzeitig auf die barrierefreie Stimmabgabe im Wahllokal im Rathaus oder im Wahlbereich hingewiesen. Die Bürgerschaft kann diese Informationen zudem telefonisch oder auf der städt. Homepage abrufen. Für die Beschilderung der Wahllokale werden leicht verständliche Piktogramme genutzt. Diese dienen zur Kennzeichnung des Wegs zum Wahllokal sowie zur Beschilderung im Wahlraum.	Prozessverantwortlich: 1/30 FD Bürgerservice Beteiligende Bereiche/Akteure: Wahlvorstände, Wahlhelfer	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 1/30

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Die Wahllokale werden in möglichst barrierefreien Räumlichkeiten angeboten. Organisatorisch werden folgende Maßnahmen durchgeführt, um eine möglichst hohe Barrierefreiheit des Wahlvorgangs zu ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Piktogramme zur besseren und leichteren Orientierung verwenden. • Sitzgelegenheiten anbieten (auch beim Warten). • Gefahrenstellen und Türen absichern. • Barrierefreie Eingänge gut ausschildern (bei Aufzügen: Schlüssel besorgen). • Schilder in einer Höhe von 130 bis 160 cm anbringen (gut zu lesen für Rollstuhlfahrer/innen). • Gute Beleuchtung sicherstellen, falls möglich Lupe bereitstellen. • Weg zum Tisch frei räumen und mind. 1 m für den Durchfahrtsweg rechnen. • Bei der Einrichtung einer Wahlkabine: <ul style="list-style-type: none"> - Seitenabstand mind. 100 cm, - Bewegungsfläche mind. 150 x 150 cm, Tisch unterfahrbar (sofern vorhanden), - ggf. zusätzlichen Stuhl für Assistenz anbieten. 	<p>Prozessverantwortlich: 1/30 FD Bürgerservice</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Wahlvorstände, Wahlhelfer</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>Je nach Haushaltslage wird ein Budget für entsprechende Maßnahmen/Einrichtungsgegenstände eingeplant, zudem personelle Ressourcen des FD 1/30</p>
---	---	--------------------	-------------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Es werden Handreichungen an die Wahlhelfenden verteilt, die darüber informieren, wie Menschen unterstützt werden sollen, damit sie im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe ihr Wahlrecht ausüben können. Diese Handreichungen sind für diejenigen vor Ort gedacht, die die Wahlen planen und durchführen und mit Wählerinnen und Wählern in Kontakt kommen. Der Inhalt der Handreichungen wird bei den Schulungen der Wahlhelfer vorgestellt. Den Wahlhelfenden werden die Handreichungen zugesendet. In jedem Wahllokal liegt mind. ein Exemplar der Handreichung aus. Die Wahlleitungen werden beauftragt, für die Umsetzungen der Empfehlungen Sorge zu tragen.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 1/30 FD Bürgerservice Beteiligende Bereiche/Akteure: Wahlvorstände, Wahlhelfer</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 1/30</p>
--	--	--------------------	-------------	---

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

(Bauliche) Barrierefreiheit				
Umsetzung von weitest möglicher Barrierefreiheit in allen städtischen Verwaltungsgebäuden (z.B. Verwaltungs- und Kulturtrakt wie Ratssäle, Bücherei, Musikschule).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Gebäudemanagement Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe "AG Inklusion", bSuS	mittel- bis langfristig (laufend)	mittel	Kosten werden im Rahmen der erforderlichen Planungsprozesse ermittelt personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Umsetzung von weitest möglicher Barrierefreiheit in städtischen Kultureinrichtungen, Veranstaltungsorten und Sporteinrichtungen) (z.B. Schwimmbad, Seniorenbegegnungsstätte/Club, RSG Aula, Bürgerhäuser, usw.) Gerade bei Veranstaltungsräumen wurden explizit Sinnesbeeinträchtigungen als eine Barriere genannt.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, FB 3, FB 4 Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe "AG Inklusion", bSuS, Gebäudemanagement	mittel- bis langfristig (laufend)	mittel	Kosten werden derzeit projektbezogen ermittelt personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Rathaus barrierefrei umgestalten (u.a. Leitsysteme installieren).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Gebäudemanagement Beteiligende Bereiche/Akteure:	in Arbeit	hoch	Kosten wurden kalkuliert, sind im HH 2022 eingestellt Arbeiten wurden 2021 begonnen

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Blinden- sowie Sehbehindertenverein, bSuS			
Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Toiletten im öffentlichen Raum.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB 6 Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, bSuS, WFG, Gebäudemanagement	fortlaufend	hoch	Kostenfolgen können zur Zeit nicht abgeschätzt werden, Ermittlung im Zuge laufender Planungsprozesse; Im Rahmen neuer Planungsprozesse (z.B. neue Fördermittelprogramme, Fortschreibung STEK, neue Orts- teilplanungen) werden Maßnahmen geprüft und je nach Ergebnis integriert
Erhöhung der Anzahl der nutzbaren Toiletten im öffentlichen Raum durch alternative Projekte, wie z.B. „nette Toilette“ oder durch verbesserte Auffindbarkeit von vorhandenen öffentlich nutzbaren Toiletten.	Prozessverantwortlich: DEZ IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, WFG	fortlaufend	hoch	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes (Verschattungen, Sitzgelegenheiten und Wasserspender) in allen entsprechenden Planungen.	Prozessverantwortliche : Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	mittel	Kostenfolgen nicht bezifferbar, im Zuge laufender Planungsprozesse werden diese Maßnahmen mitgedacht personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
---	--	-------------	--------	--

Information und Bewusstseinsbildung				
Informationsveranstaltung für Arbeitgeber zu Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.	Prozessverantwortliche : Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“ anlassbezogene Beteiligung von z.B. LVR, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Betriebe und Unternehmen aus der Stadt Sankt Augustin bzw. aus der Region sowie anderen Kommunen	kurzfristig	hoch	Kostenfolge: rd. 1.000,- bis 1.500,- Euro für die Durchführung der Veranstaltung (u. a. Werbung, Bewirtung etc.) personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Regelmäßige Information der WFG durch Newsletter.	Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“ anlassbezogene Beteiligung von z.B. LVR, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Betriebe und Unternehmen aus der Stadt Sankt Augustin bzw. aus der Region	kurzfristig	mittel	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
---	---	-------------	--------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Information und Beratung				
Verstärkung der (barrierefreien) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung des Einsatzes von bürgernaher einfacher Sprache.	Prozessverantwortlich: BRB, Dezernat I Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	laufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Informationsbroschüre zur Sensibilisierung von Gastronomie, Einzelhandel und anderen privaten Institutionen bzgl. der Umsetzung von Barrierefreiheit.	Prozessverantwortlich: DEZ IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, WFG	kurzfristig	mittel	Kostenfolge Stand 2022 EUR 2.000,00 – 2.500,00 für Druck- und Layoutkosten der Broschüre personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung				
Die Stadt Sankt Augustin bietet Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen an („Vorbildrolle der Stadt als Arbeitgeber“). So werden Menschen mit Behinderung mit gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.	Prozessverantwortlich: Dezernat III/FB 0	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Die Stadt Sankt Augustin strebt eine Kooperationspartnerschaft mit dem Netzwerk „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ an. Das Netzwerk hat das Ziel, einen inklusiven Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Region zu schaffen und zu etablieren. Dafür informiert und berät das Netzwerk Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten.	Prozessverantwortlich: Dezernat III/FB 0 Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Unterstützung von Integrationsbetrieben im Stadtgebiet.	Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	hoch	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Zusammenarbeit der WFG mit der Stabsstelle IuS zu Fragen von best-practise. Auszeichnung von best practise Modellen.	Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, IuS	fortlaufend	hoch	Evtl. Kostenfolgen für die Auszeichnung von best practise keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
--	---	-------------	------	--

Handlungsfeld Verkehr und Mobilität				
Verbesserung der Barrierefreiheit im ÖPNV unterstützen (z.B. Höhe der Infotafeln, barrierefreie An-sagesysteme, Transportmöglichkeiten E-Rollis, Sensibilisierung der Busfahrer für die Belange behinderter Menschen).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Mobilitätsmanager	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB Stadtplanung und Bauordnung	fortlaufend	hoch	Kostenfolgen wie im Haushalt angemeldet, personelle Ressourcen der beteiligten

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Fachbereich Tiefbau			Dezernate und Fachbereiche im Rahmen der laufenden
Berücksichtigung der Inklusion bei der Neuaufstellung des Mobilitätskonzeptes der Stadt Sankt Augustin.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Fachbereich Soziales und Wohnen, IuS, BSuS Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“ in Zusammenarbeit mit der AG Mobilität	mittelfristig	hoch	Unmittelbaren Kostenfolgen nicht bezifferbar, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Prüfung und Umsetzung von Bordsteinabsenkungen in allen Ortsteilen.	Prozessverantwortliche: Dezernat IV, Fachbereich Tiefbau, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure:	kurzfristig	hoch	Personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche im Rahmen der laufenden Planungsprozesse, d.h. bei Neubau. Bei Neubau entsteht kein wesentlicher Mehraufwand, beim Ändern

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			<p>des Bestandes Priorisierung von Standorten über BSuS und sukzessives Abarbeiten durch 7/70</p> <p>Erste Maßnahmen im Bestand sind bereits angelaufen. Je EUR 50.000,00 in den Jahren im HH 2022/2023/2024/2025 eingestellt.</p> <p>Bei weiteren und umfangreicheren Arbeiten sind weitere finanzielle und personelle Mittel erforderlich.</p>
Entwicklung von barrierefreien Standards zum Ausbau der Verkehrswege.	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS, Fachbereich Tiefbau</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	kurz- bis mittelfristig	hoch	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche im Rahmen der laufenden Planungsprozess

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Bestandsaufnahme ausgewählter Wegebeziehungen in der Stadt.</p> <p>Analyse der bestehenden barrierefreien LSA (Lichtsignalanlagen/ Ampeln) in allen Ortsteilen sowie evtl. Optimierungsmöglichkeiten entlang von Wegeketten.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, FB Stadtplanung und Bauordnung, Betroffene</p>	mittelfristig	niedrig	<p>Kostenfolgen nicht bezifferbar</p> <p>personelle Ressourcen der beteiligten Dezernates (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)</p>
Update des Rollstuhlwegeplans.	<p>Prozessverantwortlich: DEZ IV, bSuS</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	langfristig	niedrig	<p>Kostenfolge Stand 2022 ca. EUR 2.000,00</p> <p>Update 2020 erfolgt</p> <p>personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Bauen und Wohnen				
<p>Die Stadt erstellt einen integrierten sozial- und wohnungspolitischen Bericht, der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebens- und Wohnraum als eine dezernatsübergreifende Querschnittsaufgabe betrachtet und die vielfältigen Interessenslagen berücksichtigt. Die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung und einer älterwerdenden Bevölkerung werden hierbei berücksichtigt. Der Bericht dient als eine Grundlage für die städtebauliche Planung und unterstützt die Intensivierung der Aktivitäten der Stadt Sankt Augustin zur Bereitstellung (zentral gelegener) barrierefreier (und bezahlbarer) Wohnungen für Menschen mit Behinderungen sowie einer älterwerdenden Bevölkerung mit geeignetem Wohnungszuschnitt.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Dezernat III, FB Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Soziales und Wohnen</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: IuS, bSuS</p> <p>interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
<p>Entwicklung einer Gesamtstrategie (bezahlbarer Wohnraum).</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Dezernat III, FB Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Soziales und Wohnen</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure:</p>	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	IuS, bSuS, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			
Die Verwaltung legt einen realistischen Maßnahmenstrukturplan zur Umsetzung der baulichen Inklusionsmaßnahmen der Stadt für alle Interessierten und Betroffenen vor. Dieser soll in der AG Inklusion fortlaufend beraten und anschließend in den betroffenen Fachausschüssen jeweils abschließend beraten und beschlossen werden.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des beteiligten (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)
Bei der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 ist das Thema Inklusion zu berücksichtigen.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Soziales und Wohnen Beteiligende Bereiche/Akteure: IuS, bSuS, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittelfristig	niedrig	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen.	Prozessverantwortlich: DEZ IV, Stadtplanung und Bauordnung	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, bSuS			
Kommunale Sozialplanung: Die kommunale Sozialplanung führt durch fachbereichs- und fachplanungsübergreifende, beteiligungsorientierte Prozesse gezielte Bestandserhebungen und Prognosen durch. Dabei werden Sozialberichte erstellt und/oder dezer-natsübergreifende Berichtserstattungen unterstützt (z. B. Quartiersberichte, integrierter sozial- und wohnungspolitischen Bericht etc.). Entsprechend wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Stadtplanung und Statistikstelle zusammenarbeiten. Gezielt wird u.a. der demografische Wandel und Menschen mit Einschränkungen, Personengruppen in sozioökonomischen Problemlagen berücksichtigt. Ergebnisse werden im kommunalen Handeln berücksichtigt (z. B. Städtebau, Verkehrsplanung, Quartierssozialarbeit) und der Politik transparent vorgestellt.	Prozessverantwortlich: Dezernat I und III, IUS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Jugendhilfeplanung, Stadtplanung und Statistikstelle	fortlaufende	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Berücksichtigung von Kriterien zur Barrierefreiheit bei der Vergabe von Grundstücken der WFG sofern ein Bewerberverfahren durchgeführt wird; Unterrichtung der interessierten Unternehmen zu Fördermitteln und Beratungsmöglichkeiten.	Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen
--	--	-------------	--------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Freizeit, Kultur und Sport				
In Kooperation mit dem Stadtsportverband Sankt Augustin e. V. sollen Sportvereine und dort ehrenamtlich Engagierte in Bezug auf eine intensivere inklusive Öffnung informiert, beraten und motiviert werden (z. B. durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen).	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport, Stadtsportverband, Beteiligende Bereiche/Akteure: ortsansässige Sportvereine und Übungsleitende	mittelfristig	hoch	personelle Ressourcen, mögliche Veranstaltungskosten,
Die Stadtbücherei überprüft und ergänzt laufend ihr Angebot auch für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Dabei werden Kooperationen mit Dritten und Ehrenamtlichen geprüft. Auf bestehende Angebote, z.B. Bücher-Bring- und Abholservice für Menschen mit Mobilitätseinschränkung wird in Veröffentlichungen verstärkt hingewiesen.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	laufend	mittel	Personelle Ressourcen in der Stadtbücherei werden für erweiterte Angebote benötigt. Die notwendigen Sachkosten müssen, ebenso wie die Mittel für die laufende Erneuerung des Gesamtbestandes, im Haushalt bereitgestellt werden.
Die Musikschule der Stadt Sankt Augustin bietet Musizieren für Menschen mit Behinderung an. Neben Angeboten in der Musikschule finden auch aufsuchende Angebote in den Förderschulen oder	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport	laufend	mittel	Bei Ausbau des Angebotes sind Personalressourcen erforderlich.

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Wohnrichtungen statt. Die Angebote sollen laufend überprüft und bei Bedarf angepasst/erweitert werden.	Beteiligende Bereiche/Akteure: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			
Angebote des Stadtarchivs verstärkt auf Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung ausrichten z.B. durch Online-Beratung, Bereitstellung von weiteren Hilfsmitteln.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittel	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen
Kulturelle Angebote verstärkt für Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung zugänglich machen. Z.B. Abholservice in Zusammenarbeit mit dem CLUB und Ehrenamtlichen weiter ausbauen oder die Nachfrage nach Angeboten z.B. mit Gebärdendolmetscher durch testweisen Einsatz ermitteln.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittel	mittel	Sachkosten z.B. für Dolmetscher und personelle Ressourcen für die Planung

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Veranstaltungsstätten der Stadt auf Barrierefreiheit überprüfen. Hörschleifen in Theater und Kleinkunsthöhne einsetzen.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Stabsstelle Barrierefreie Stadt, bzw. FB 9	mittel	mittel	Umbaukosten wenn Barrierefreiheit nur baulich gewährleistet werden kann. Kosten für den Einbau von Hörschleifen.
---	--	--------	--------	---

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Pflege und Gesundheit				
Die städtische Internetseite „Inklusion / Behinderung“ wird als digitaler Wegweiser für die Zielgruppen behinderter- und pflegebedürftiger Menschen angeboten. Hier soll gleichermaßen auf städtische und kreisgebundene Angebote des Gesundheitswesens hingewiesen werden. Des Weiteren wird zur Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) verbunden, die Hinweise auf die Barrierefreiheit der jeweiligen Praxen anbietet.	IuS Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	Hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Bei der aktuellen Überarbeitung des Stadtplans für das Zentrum werden gezielt Leistungserbringer der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie des Gesundheitswesens aufgezeigt.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittelfristig	mittel	Falls professionelles Layout und Druck erwünscht, ca. EUR 2.000,00 – 2.500,00 personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates (siehe auch „Ausbau der Stabsstelle“)

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit
--

1. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit - BSD – Bezirkssozialdienst:				
BSD - Eingliederungshilfe – Grundsätzlich: Ein leichter Zugang zu Eingliederungshilfe wird sichergestellt! Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII, wenn sie eine (drohende) seelische Behinderung haben und sie dadurch an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder dies zu erwarten ist. Die Eingliederungshilfe kann auf Wunsch der Sorgeberechtigten auch in Form eines persönlichen Budgets erbracht werden.	Prozessverantwortlich: BSD Beteiligende Bereiche/Akteure: freie Träger der Jugendhilfe	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
Eingliederungshilfe a: Zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe werden die erforderlichen qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Schulbegleitung vorgehalten und weiterentwickelt.	Prozessverantwortlich: BSD Beteiligende Bereiche/Akteure: freie Träger der Jugendhilfe	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Eingliederungshilfe b: Die Schulen in Sankt Augustin sind über die Rahmenbedingungen einer Schulbegleitung informiert und kennen den Spezialdienst Eingliederungshilfe im Jugendamt.	Prozessverantwortlich: BSD, Spezialdienst Eingliederungshilfe Beteiligende Bereiche/Akteure: Sankt Augustiner Schulen	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
Eingliederungshilfe c: Die Eltern in Sankt Augustin haben über geeignete Informationsmedien leichten Zugang zu Informationen über die Hilfeform der Eingliederungshilfe sowie den Weg zur Beantragung.	Prozessverantwortlich: BSD, Spezialdienst Eingliederungshilfe Beteiligende Bereiche/Akteure : -	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
Eingliederungshilfe d: Kleine Poollösungen sind unter Berücksichtigung der Bedarfe der einzelnen Kinder in der Form implementiert, dass eine Schulbegleitung für zwei bis drei Kinder in einer Klasse zuständig ist.	Prozessverantwortlich: BSD, Spezialdienst Eingliederungshilfe Beteiligende Bereiche/Akteure: freie Träger der Jugendhilfe	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Eingliederungshilfe e: Eine strukturelle und einzel-fallabhängige Zusammenarbeit Kreissozialamt – Bezirkssozialdienst wird implementiert.	Prozessverantwortlich: Spezialdienst Eingliederungshilfe Beteiligte Bereich/Akteure: Kreissozialamt	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
BSD: Jugendberufshilfe – Grundsätzlich: Besserer Zugang zur den Angeboten der Jugendberufshilfe schaffen: Die Jugendberufshilfe unterstützt Jugendliche mit und ohne Behinderung und deren Eltern beim Übergang Schule – Beruf. Insbesondere bezogen auf die Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten sie auch eng mit der Reha Beratung der Agentur für Arbeit zusammen. Um den Zugang zu den Angeboten der Jugendberufshilfe zu verbessern sind folgende Maßnahmen geplant (siehe Jugendberufshilfe a bis b):	Prozessverantwortlich: JBH (5.10.2)	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
Jugendberufshilfe a: Flyer, Plakate und Homepage der JBH sollen in „Einfache Sprache“ übersetzt werden.	Prozessverantwortlich: JBH (5.10.2)	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Jugendberufshilfe b: Teilnahme der beiden JBH Fachkräfte an Fortbildungen und Fachtagungen mit den Themenschwerpunkten „Leichte Sprache, inklusive Beratungsarbeit, seelische und psychische Erkrankungen etc.“	Prozessverantwortlich: JBH (5.10.2)	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
BSD: Frühe Hilfen – Grundsätzlich: Familien mit förderbedürftigen oder behinderten Kindern sollen gezielt unterstützt und begleitet werden. Dies beginnt schon ab der vorgeburtlichen Diagnose. Um ein bestmöglichstes Beratungs- und Begleitungsangebot zu schaffen, werden Hilfsangebote individuell abgestimmt mit bspw. dem Sozialpädiatrisches Zentrum, der interdisziplinäre Frühförderstelle und weiteren Frühförderstellen. Die Hebammen und Kinderärzte werden gezielt mit eingebunden. Familienlotsen werden im Rahmen der Frühen Hilfen gezielt eingesetzt.	Prozessverantwortlich: BSD, Koordination Frühe Hilfen	fortlaufend	hoch	Die Finanzierung der zusätzlichen Personalstellen erfolgt zunächst im Rahmen der Landesförderung Kinderstark NRW
Frühe Hilfen: Als konkrete Maßnahme werden in 2 Kinderarztpraxen sogenannte Familienlotsen eingesetzt. Diese haben die Aufgabe mit Hinweisung durch die Kinderärzte bei Bedarf in andere Hilfsangebote zu vermitteln und/oder ggfls. zu begleiten.	Prozessverantwortlich: BSD, Koordination Frühe Hilfen	fortlaufend	hoch	Die Finanzierung der zusätzlichen Personalstellen erfolgt zunächst im Rahmen der Landesförderung Kinderstark NRW

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

2. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit - Erziehungsberatungsstelle				
<p>Ausbau der barrierefreien Erreichbarkeit der Beratungsstelle:</p> <p>Umzug in neue Räume, die alle barrierefrei sind Inkl. des Sanitärbereichs.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: Stadt Sankt Augustin, Investor, Architekt, Handwerker</p>	umgesetzt	hoch	Finanzierung ist erfolgt.
<p>Ausbau von Netzwerken mit Partnern, die im Rahmen der Inklusion tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recherche, Finden neuer Kooperationspartner • Kontaktaufnahme zu Arbeitskreisen mit Präsentation des EB Angebotes und Mitwirkung 	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: andere Träger</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/50
<p>Erhöhung der Fachkompetenz im Themenbericht Inklusion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Austausch in den Arbeitskreisen • Besuch von Fortbildungen zum Thema • Organisation einer Inhouse Schulung zum Thema Inklusion 	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: regionale Träger, Referent*innen</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/50

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre				
Erleichterten Zugang zum Beratungsangebot ermöglichen: <ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Broschüre in Leichter Sprache an alle Kooperationspartner*innen 	Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50	kurzfristig	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/50

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

3. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit – Jugendförderung				
<p>Im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Sankt Augustin wird das Kapitel „Inklusion“ wiederkehrend berücksichtigt und behandelt. Es ist eine konkrete Umsetzung und Beteiligung der Jugendförderung am kommunalen Aktionsplan Inklusion vorgesehen und soll die beiden genannten Themenbereiche miteinander verknüpfen.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Jugendhilfeträger und Jugendverbände/Stadtverwaltung</p>	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/60
<p>Die bauliche Barrierefreiheit der städtischen Jugendeinrichtungen wird überprüft und entsprechend der Ergebnisse angepasst. Besondere Berücksichtigung sollen hierbei die Bedürfnisse der Menschen mit Gehör-, Seh- oder körperlichen Einschränkungen finden. So soll u.a. möglichst das „Zwei-Sinne-Prinzip“ etabliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Neubau des Jugendzentrums wurden die Anforderungen der Inklusion bereits berücksichtigt (Aufzug, Türtaster, Hausleitsystem, Türbeschilderung etc.) 	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: FB9 Gebäudemanagement, ggf. weitere (beratende) Akteure (z.B. „Inklusionslabel“)</p>	mittelfristig	mittel	<p>Die möglichen Kostenfolgen sind abhängig vom Umfang der barrierefreien Umgestaltung und ggf. notwendigen Baumaßnahmen</p> <p>Kostenermittlung im Rahmen des Planungsprozesses.</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Für die anderen Gebäude erfolgen zwischen FD 5.60 Jugendförderung und dem FB 9 Gebäudemanagement Absprachen über notwendige Maßnahmen und die Vereinbarung einer Zeitplanung.				
<p>„Die Jugendförderung nimmt die wichtige Rolle der „Brückeninstanz“ zwischen Familien, Schule, der Peer-Gruppen und der Freizeitwelten der Kinder- und Jugendlichen ein. Zudem hat sie einen eigenständigen außerschulischen Bildungsauftrag.</p> <p>Als Querschnittsaufgabe Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe muss in allen Handlungsfeldern die grundlegende Haltung eines wertschätzenden und gleichberechtigten Menschenbilds eingenommen werden. Für eine gelingende Inklusion soll mit den verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe kooperiert werden um eine verzahnte Struktur zu erschaffen. Grundsätzlich muss aber auch eine verzahnte Struktur mit anderen Einrichtungen und Institutionen stattfinden.</p> <p>Dadurch sollen Barrieren zwischen den bisherigen Arbeitsfeldern abgebaut werden und Berührungspunkte zwischen allen abgebaut werden.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p>	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/60

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Die Angebote der offenen Jugendarbeit sollen die Bedarfe des umgebenden Sozialraums aufgreifen.</p> <p>Dabei sollen die Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungsgeschichte oder Behinderung durch zielgruppenadäquate Angebote und die Gestaltung integrativer Zugänge mit berücksichtigt werden. (Kinder und Jugendförderplan 29f.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plakate und Hinweise auf Angebote der OKJA werden in leichter Sprache und mit Symbolen und Bildern erstellt. • In Jugendzentrum und Stadtteilwohnung finden Angebote der Behindertenhilfe in Kooperation mit der Jugendförderung statt. 				
<p>Im Bereich der Spielplatzentwicklung, aber auch bei weiterführenden Entwicklungsprozessen wie bspw. Der Neugestaltung der Skateranlage oder sonstigen Flächen und Einrichtungen soll Inklusion ein fester Bestandteil des Planungsprozesses werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Spielplatzentwicklungsplanung und des jährlichen Spielplatzausbaus wird die Anschaffung von speziellen inklusionsgeeigneten Spielgeräten geprüft. 	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Stadtverwaltung (FB 9, Bauhof, usw.) Jugendhilfeträger</p>	mittelfristig	mittel	Da im Planungsprozess inkludiert keine gesonderten Kosten fällig

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<ul style="list-style-type: none"> • bei Neuplanungen (z.B. der Skateranlage) werden Akteure der Behindertenhilfe mit einbezogen. 				
<p>Im Bereich der Ferienmaßnahmen soll Inklusion ein fester Bestandteil der Planung und Umsetzung sein. Sowohl in den städtisch organisierten und durchgeführten Maßnahmen, wie auch in den Maßnahmen der freien Jugendhilfeträger und der Jugendverbände soll Inklusion gelebt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Broschüre und in Beratungsgesprächen wird ausdrücklich auf Teilhabemöglichkeit für Kinder mit Einschränkungen im Rahmen der Möglichkeiten der Ferienaktionen hingewiesen. • Bei städtischen Aktionen ist für Kinder mit besonderem Förderbedarf auch die Teilnahme einer Begleitperson möglich • Die Veröffentlichungen (Broschüre und Ferienkalender) werden in Absprache mit der Pressestelle barrierefrei und in Leichter Sprache gestaltet. 	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Stadtverwaltung, Jugendhilfeträger, Jugendverbände</p>	fortlaufend	hoch	Da im Planungsprozess inkludiert keine gesonderten Kosten fällig

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

4. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit - FD 5/40 : Kitas und Kindertagespflege				
Bereitstellung eines zusätzlichen Personalstellenanteils „Fachberatung für Inklusion“ im Fachdienst Frühkindliche Bildung“ Einzelziele/-maßnahmen: - Erstellen eines Aufgabenkataloges für die inklusionsrelevanten Prozesse gemäß Anlage A zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Beratung von Fachkräften und Eltern	Prozessverantwortlich: 5/40 Zu beteiligende Bereiche/Akteure: FB 0	langfristig	niedrig	Personalkosten für den zusätzlichen Stellenanteil
Intensivierung der Inklusionsberatung der freien Kita-Träger durch den FD 5/40 unter Einbindung weiterer Bereiche der Stadtverwaltung und des LVR Einzelziele/-maßnahmen: Ausbau der Informationen und Informationswege zu aktuellen Prozessen und Ansprechpersonen, z. B. Überarbeitung der Darstellung auf der Homepage, Kita-Konferenzen, Runder Tisch Familienzentrum.	Prozessverantwortlich: 5/40 Zu beteiligende Bereiche/Akteure: Kitas und Familienzentren im Stadtgebiet, Pressestelle der Stadt	fortlaufend	hoch	keine
Ausbau der Beratung der Erziehungsberechtigten Einzelziele/-maßnahmen:	Prozessverantwortlich: 5/40	fortlaufend	mittel	keine

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre				
<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Informationen zu Fördermöglichkeiten in der Kita und in der Familie z.B. durch Elterngespräche, Elterninformationsveranstaltungen - Intensivierung der Informationen zum Angebot der Frühförderung und der inklusiven Betreuung z.B. durch regelmäßige Netzwerkarbeit Kita- Frühförderung und Fallmanagement des LVR, Vorstellung des Angebotes der inklusiven Betreuung der Kitas durch die überarbeitete Einrichtungskonzeption <p>Intensivierung der Informationen zum Prozess der Beantragung von Leistungen der Teilhabermöglichkeit für Kinder mit (drohender) Behinderung durch Bereithalten von Infomaterial und Vorhalten des Angebotes der möglichen Begleitung durch Fachkräfte bei der Antragstellung.</p>	<p>Zu beteiligende Bereiche/Akteure: Kita-Leitungsteams, Kita Fachkräfte, Fallmanagement LVR</p>			
<p>Nutzung von bürgernaher einfacher und leichter Sprache</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternanschreiben bei der Anmeldung in Little Bird anpassen - Einladungsschreiben der städt. Kitas zu Elternangeboten anpassen 	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Akteure: IuS, Dolmetscher, externe Übersetzer</p>	fortlaufend	niedrig	Anfallende Kosten für Übersetzungen

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<ul style="list-style-type: none"> - Willkommensbrief der Kitas für neue Eltern mit wichtigen allgemeinen Infos zu frühkindlicher Bildung neu erstellen - Anschreiben zum Bildungs- und Teilhabepaket und zum Projekt „Alle Kinder essen mit“ neu erstellen 				
<p>Überprüfung/ Anpassung der baulichen Barrierefreiheit nach DIN 18040</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung/Anpassung der sanitären (Bestands-) Anlagen der städtischen Kitas <p>Überprüfung/Anpassung der barrierefreien Zugängen, Türen, Eingangssituationen der städtischen Einrichtungen</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Aktive: FB9 Gebäudemanagement, bSuS</p>	langfristig	mittel	<p>Die möglichen Kostenfolgen sind abhängig vom Umfang der barrierefreien Gestaltung in der jeweiligen Kita.</p> <p>Kostenermittlung im Rahmen des Planungsprozesses</p>
<p>Intensivierung der Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten im Bereich Kindertagespflege</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Informationsmaterialien z.B. Wegweiser Inklusion <p>Ausbau von Kooperationen z.B. Netzwerk Frühe Hilfen, Kitas und Familienzentren</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Aktive: Kooperationspartner: Sozialdienst katholischer Frauen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. 5/10 Soziale Dienste Frühe Hilfen</p>	fortlaufend	mittel	keine

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Ausbau der Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen Einzelziele/-maßnahmen: - Überarbeitung der Informationsmaterialien z.B. Informationen zur Qualifizierung im Kontext Inklusion Implementierung eines regelmäßigen kollegialen Austausches der Kindertagespflegepersonen im Kontext Inklusion	Prozessverantwortlich: 5/40 Zu beteiligende Bereiche/Aktive: Kooperationspartner: Sozialdienst katholischer Frauen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.	fortlaufen	hoch	keine
---	--	------------	------	-------

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Schule				
<p>Präambel: <u>Inklusion an allen Sankt Augustiner Schulen möglich machen</u> Der Schulträger hat sich das Konzept der Inklusion zu Eigen gemacht. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) setzt er sich im Bereich Schule dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigte Rechte und Grundfreiheiten genießen können. Leitidee ist es, dass grundsätzlich jedes Kind die Schule und die Schulform frei wählen kann, unabhängig von einer körperlichen oder geistigen Einschränkung. Dazu gehört, dass der Schulträger aktiv bauliche Voraussetzungen schafft, damit auch Kinder und Jugendliche mit Hör-, Seh- oder Bewegungseinschränkungen alle Schulformen besuchen können und eine echte Wahl haben. Die folgenden Maßnahmen sind wichtige Schritte auf dem Weg dahin.</p>				
<p>Inklusive Beschulung möglich machen <u>Schulbau</u> Alle Schulneubauten werden barrierefrei gebaut. Besondere Berücksichtigung sollen hierbei die Bedürfnisse der Menschen mit Hör-, Seh- oder Bewegungseinschränkungen finden. So soll u.a. möglichst das „Zwei-Sinne-Prinzip“ und das „Fuß-Rad-Prinzip“ in den Schulen etabliert werden. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen sowohl im Primarbereich als auch in der Sekundarstufe inklusiv beschult</p>	<p>Prozessverantwortlich: FB 8 Schule und Bildungsplanung Beteiligende Bereiche/Akteure: Technisches Dezernat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FB9 Gebäudemanagement • FB 6 Bauaufsicht • Stabsstelle barrierefreie Stadt und Sonderprojekte 	<p>mittelfristig/langfristig</p>	<p>mittel</p>	<p>Die möglichen Kostenfolgen sind abhängig vom Umfang der barrierefreien Umgestaltung der jeweiligen Schule. Kostenermittlung im Rahmen des Planungsprozesses.</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>werden können. Alle Schulabschlüsse sollen grundsätzlich erreichbar sein. Hierzu werden regelmäßig organisatorische und bauliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Bei allen baulichen Maßnahmen werden auch die Bestandsgebäude auf Barrierefreiheit überprüft und ggf. Umbauten und Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Aktuelle Baumaßnahmen/-planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau GGS Ort (Fertigstellung Dez. 2023) • GGS Menden (Fertigstellung Ende 2025) • Fritz-Bauer-Gesamtschule: Herstellung der Barrierefreiheit des Gebäudes A. Gebäude B und C sind bereits barrierefrei. • Campus Niederpleis: Neugestaltung des Außengeländes (Fertigstellung Ende 2028) • Rhein-Sieg-Gymnasium: Neugestaltung des Außengeländes, 2. Bauabschnitt (Fertigstellung Herbst 2022). 	<ul style="list-style-type: none"> • Büro für Umwelt und Naturschutz 			
<p>Information und Unterstützung von Fachkräften:</p> <p>Fachtag Inklusion am Übergang Kita - Grundschule</p> <p>In der Bildungsbiographie sind die Übergänge von einem Bildungssystem ins nächste kritische Momente,</p>	<p>Prozessverantwortlich: FB 8 Schule und Bildungsplanung</p> <p>Beteiligte Bereiche:</p>	kurzfristig	hoch	keine

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>die durch die kommunale Bildungsplanung besonders begleitet werden. In der Arbeit der Netzwerke an den verschiedenen Übergängen soll der Fokus immer wieder auf das Thema Inklusion gelenkt werden.</p> <p>Die festgestellten Unsicherheiten des pädagogischen Personals in Kitas und Schulen in Bezug auf Abläufe, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen sollen verringert werden. Hierzu wurde im Jahr 2022 ein Fachtag „Inklusion am Übergang Kita – Grundschule“ durchgeführt, der es den Akteuren ermöglichte, einander kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Konkret sollen Verantwortlichkeiten, Arbeitsweisen und Abläufe miteinander analysiert und beschrieben werden, damit die Übergänge von Kindern mit Förderbedarf besser gelingen.</p> <p>In der Folge soll ein gemeinsames Prozessschema erarbeitet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FB 5 Kinder, Jugend und Familie, • Freie Träger der Jugendhilfe (Kita), • Grundschulen und Offene Ganztagschulen 			
<p>Information und Unterstützung von Eltern: Übersetzungen in einfache Sprache</p> <p>Die kommunale Bildungsplanung informiert Eltern auf verschiedenen Wegen hinsichtlich der Übergänge im Bildungssystem. Die vorhandenen Broschüren, Flyer und Webseiten sollen hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft werden. Dafür hat Personal der</p>	<p>Prozessverantwortlich: FB 8 Schule und Bildungsplanung</p>	<p>kurzfristig/mittelfristig</p>	<p>hoch</p>	<p>Müssen noch ermittelt werden</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Kommunalen Bildungsplanung an der dreitägigen Fortbildung „Einfache und leichte Sprache“ teilgenommen.</p> <p>Die Broschüren „Sankt Augustin macht Schule“ (Grundschule und weiterführende Schule) sollen in einfache Sprache übertragen werden.</p> <p>Der Flyer „Spielend lernen – Schulkind werden“ wird in drei Fremdsprachen übersetzt: Arabisch, Türkisch und Russisch.</p>				
--	--	--	--	--

Wie aus den beiden Tabellen hervorgeht, setzt die Umsetzung der aus den festgestellten Bedarfen abgeleiteten Handlungsempfehlungen einerseits eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Dezernate der Stadt Sankt Augustin voraus; andererseits sind wesentliche Handlungsvorschläge nur in enger Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Landschaftsverband Rheinland und lokalen bzw. regionalen Akteuren (z.B. Unternehmen und Betrieben, Vereinen, Jobcenter und Agentur für Arbeit, Wohnungsbaugenossenschaften) zu realisieren. Insofern richten sich die Handlungsempfehlungen an unterschiedliche Beteiligte und die schrittweise Umsetzung des „kommunalen Aktionsplan Inklusion“ stellt eine Gemeinschaftsaufgabe vieler Institutionen und Organisationen dar. Die endgültige Priorisierung bleibt dem Rat der Stadt Sankt Augustin sowie den entsprechenden Ausschüssen vorbehalten.

9. Monitoring/Fortschreibung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“

Das Monitoring und die Fortschreibung des Aktionsplans der Stadt Sankt Augustin wird weiterhin durch die etablierte interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe (AG Inklusion) erfolgen, in der unterschiedliche Personen/Funktionen der Stadt Sankt Augustin vertreten sind. Hierbei versteht sich die Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“ – orientiert an den erarbeiteten Zielen und Grundsätzen – als (längerfristiger) Veränderungsprozess. Der Aktionsplan wird als Grundlage für eine kontinuierliche (Querschnitts-) Aufgabe der Stadt Sankt Augustin gesehen. Der Aktionsplan soll mindestens alle fünf Jahre aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden.

10. Glossar

Abschlüsse	abhängig vom Förderschwerpunkt der sonderpädagogischen Unterstützung: Abschluss der allgemeinen Schulen (HK, SE, KM, SQ, ESE), Abschluss im zieldifferenten Bildungsgang Lernen (HK, SE, KM, SQ, ESE, LE), Abschluss im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung (HK, SE, KM, GG)
AG Inklusion	Kürzel für die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Inklusion der Stadt Sankt Augustin für die Umsetzung des Aktionsplans (AP)
AO-SF	kurz für "Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung" bzw. "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke"; Erlass am 29.04.2005; regelt sonderpädagogische Förderung in NRW
Barrierefreiheit	ungehinderter Zugang zu Räumen und Inhalten, BGG: etwas, was für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist; Finanzierung von privatem Wohnungsbau (Unterschied zu öffentlichen Gebäuden): Integrations-/Versorgungsämter der Städte/Kreise, Pflegeversicherungen, Arbeitsämter; Zugänglichkeitsvorgaben für Flure bzw. Verkehrsflächen: maximale Querneigung von

	<p>2 % und Längsneigung von 3 % bei Erschließungsflächen zu Zugängen (bei Längsneigung zwischen 3-6 % Zwischenpodeste notwendig), taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen (Blindenleitsysteme) für blinde Menschen, Sprechanlage und Klingel und Briefkasten kontrastreich gestaltet und taktil erfassbar mit spürbarem Summer und in 85 cm Höhe angebracht, überdachter Hauseingang, min 150 cm breite Flur (bis 6 m min. 120 cm Breite mit Wendemöglichkeiten), min. 90 cm breite Durchgänge, nach max. 15 m Flurlänge eine Begegnungsfläche von min. 180 cm x 180 cm</p>
Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	<p>besondere Unterstützung in persönlicher Entwicklung und Leistungen benötigende Kinder in NRW; Voraussetzung: Entscheidung der Schulaufsicht auf der Grundlage von pädagogischen und ggf. zusätzlichen medizinischen Gutachten; Begründung von Lern- und Entwicklungsstörungen, geistigen Behinderungen, Körperbehinderungen, Hör- und Sehschädigungen, Autismus-Spektrum-Störungen; Feststellungsverfahren auf Antrag der Eltern bzw. der Schule (in Ausnahmefällen) (vgl. § 11 und 12 AO-SF)</p>
Beeinträchtigung	<p>eine Eigenschaft der physischen Bedingungen (in) einer Person; Einschränkung einer oder mehrerer Körperfunktionen</p>
Behinderung	<p>Bedingungen des Umfelds einer Person, die diese spezifisch an etwas hindern; SGB IX: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche</p>

	<p>Funktion, ihre geistige Fähigkeiten, ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist; Entstehung durch Wechselwirkung der Beeinträchtigung mit verschiedenen anderen Komponenten</p>
Behinderungsgrad	siehe Grad der Behinderung (GdB)
Bildungsgänge	<p>Unterscheidung: zielgleiche Bildungsgänge der allgemeinen Schulen und zieldifferente Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gültig (soweit es die Verordnung nicht anders vorsieht); Unterrichtung in unterschiedlichen Bildungsgängen an einer Schule: Gestaltung durch innere und äußere Differenzierung</p>
Blindenleitsysteme	Leitstreifen (Führung und Orientierung zu wichtigen Zielen) und Aufmerksamkeitsfelder (Richtungswechsel, Hindernisse, Einstiege u.a.)
Blindheit	keine visuelle Begegnung der Umwelt auch nach optischer Korrektur (bspw. Brille, Kontaktlinsen), weil das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist (< 2 % im Vergleich mit Menschen mit normaler Sehkraft)
Brailleschrift	auch: Blindenschrift, Punktschrift; Entwicklung von Louis Braille im 19. Jahrhundert; heute:

	<p>Nutzung weltweit; sechs Punkte in unterschiedlichen Kombinationen für Buchstaben und Zeichen; manuell oder mechanisch rückseitig (Spiegelschrift) in dünnen Karton geprägt, taktil lesbar</p>
<p>Bundesteilhabegesetz (BTHG)</p>	<p>„Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt und das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG wurden mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen, können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten.</p> <p>Gleichzeitig werden die Kommunen und Länder entlastet, da Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen getrennt sowie teilweise vom Bund übernommen werden.“³³</p>
<p>bSuS</p>	<p>Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“ der Stadt Sankt Augustin</p>
<p>Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)</p>	<p>Förderschwerpunkt; Schwierigkeiten in der angemessenen Wahrnehmung der Umwelt, Überforderung durch familiäre und soziale Probleme; keine hinreichende Förderung im Unterricht und gestörte oder gefährdete eigene oder</p>

³³ Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html> (letzter Aufruf 29.06.2022).

	Mitschüler*innen-Entwicklung durch nachhaltiges Verschließen für und Widersetzen der Erziehung; Notwendigkeit von Hilfe für andere Wahrnehmung der Umwelt, Aufbau angemessener Verhaltensweisen und positiven Selbstwertgefühls (vgl. § 4 Abs. 4 AO-SF)
Evaluation	Einschätzung und Bewertung aller relevanten Elemente einer Praxissituation
Feststellungsverfahren	Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs: Gestellt von Eltern bei allgemeiner Schule, Weiterleitung an zuständige Schulaufsicht, Entscheidung über Einleitung des Verfahrens, Beauftragung von einer Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung zur Feststellung des Umfangs, Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der zuständigen Schulaufsicht auf Grundlage der Gutachten (und mitunter nach einem ergänzendem Elterngespräch im Schulamt), schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung für Erziehungsberechtigte
Förderpläne	Kontext: sonderpädagogische Förderung; schriftliches Festhalten von individuellen Fördermaßnahmen und Berücksichtigung von Entwicklungsbereichen; Grundlage aller intentionalen, inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Entscheidungen in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung; Beschreibung des Förderbedarfs und der Fähigkeiten jedes*r

	<p>Schülers*in in verschiedenen Lern- und Entwicklungsbereichen und Unterrichtsfächern; regelmäßige Fortschreibung und Ausweitung der so gewonnenen Erkenntnisse -> Evaluation und Weiterentwicklung; Unterstützung der Lehrer*innen beim verstärkten Eingehen auf die Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; Ergänzung des Lehrplans für zielgleich unterrichtete Kinder bei zieldifferent unterrichteten Kindern</p>
Förderortwechsel	<p>Beschluss der Klassenkonferenz; Information der Eltern und Schulaufsichtsbehörde; probe-weise für 6 Monate möglich (vgl. § 18 AO-SF)</p>
FUD	<p>Familienunterstützende Dienst</p>
Gebärdensprache	<p>visuell-manuelle Sprache bestehend aus Hand-zeichen, Mimik, Körperhaltung; umfassendes Vokabular und zur gesprochen Sprache diffe-rente Grammatik; Deutsche Gebärdensprache (DGS): anerkannte Sprache mit eigenständigem und komplexem Sprachsystem; weitere Gebär-densysteme: Gebärden-unterstützte Kommuni-kation (GuK), Schau doch meine Hände an, Ma-katon</p>
Gehörlosigkeit	<p>keine Aufnahme der lautsprachlichen Informa-tionen der Umwelt über das Gehör; Unter-schied zur Schwerhörigkeit aus medizinischer Perspektive abhängig vom Grad des Hörver-lusts: > 60 dB im Frequenzbereich 125 und 250 Hz und im übrigen Frequenzbereich > 100 Hz =</p>

	gehörlos, mittlerer Hörverlust zwischen 70 und 100 dB = hochgradige Schwerhörigkeit
Geistige Entwicklung (GG)	Förderschwerpunkt; unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen in verschiedenen Entwicklungsbereichen; hochgradige und dauerhafte Beeinträchtigung des schulischen Lernens im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit; Notwendigkeit von Hilfe zur selbstständigen Lebensführung auch nach dem Ende der Schulzeit und von besonderer Hilfe bei der Entwicklung von Wahrnehmung, Sprache, Denken und Handeln und Unterstützung zur selbstständigen Lebensführung und bei der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. § 5 AO-SF)
Grad der Behinderung (GdB)	Feststellung durch Arzt*in; Umfang der Beeinträchtigungen: ab GdB 50 = 50 Schwerbehinderung (Anspruch auf Schwerbehindertenausweis -> Rechte, Vergütungen)
Hausunterricht	Einrichtung von Schulaufsichtsbehörde; Schüler*innen, die wegen einer lange andauernden Erkrankung länger und regelmäßig mindestens einen Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen oder wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen bzw. entsprechend dem Mutterschutzgesetz in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes die Schule nicht besuchen können (vgl. § 43

	Abs. 1 AO-SF); unabhängig von einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung möglich
Heterogenität	gr. Heterogénés -> heteros = verschieden und gennáo = erzeugen; Verhältnisse in denen verschiedenes nicht untergeordnet ist (Prenzel)
Heterogene (Lern-)Gruppe	schulischer Kontext; Verschiedenheit der Schüler*innen hinsichtlich mehrerer Merkmale (bspw. Wissen, Interessen, Lernwege, Lern- und Arbeitsverhalten, kulturelle und soziale Herkunft, Erfahrungen, Motivation); Nutzung der Unterschiedlichkeit als Lernchance: individuelle Förderung; Wertschätzung und Anerkennung der Vielfalt der Gruppenmitglieder
Hören und Kommunikation (HK)	Förderschwerpunkt; Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit; schwerwiegende Beeinträchtigung des schulischen Lernens (vgl. § 7 AO-SF)
Individuelle Förderung	Ziel der Landesregierung NRW: Schulwesen, in dem jedes Kind und jede*r Jugendliche unabhängig von seiner/ihrer Herkunft seine/ihre Potenziale und Chancen optimal nutzen und entfalten kann; Notwendigkeit der Ermittlung des jeweiligen Lernstandes und -bedarfs und Lernausgangslagen der Schüler*innen durch die Lehrer*innen; Methoden: Wochenplan und freie Lernzeit; Recht auf individuelle Förderung
Induktionsschleife	auch: Halsringschleife, Induktionsschleifenanlage; drahtlose Tonübertragungsanlagen über ein elektromagnetisches Feld für schwerhörige Menschen in geschlossenen Räumen; Empfang

	durch Induktionsspule im Hörgerät oder mit speziellen Empfängern innerhalb einer Kabelschleife
Inklusion	grundlegende Vorstellung eines Miteinanders der Verschiedenen; Ansatz einer Pädagogik der Vielfalt, die die Heterogenität der Menschen in all ihren Dimensionen wertschätzt und als Gewinn ansieht; hier: Erweiterung und Optimierung einer oft schwierigen Integrationspraxis; Leitbild einer "Schule für alle"; UN: volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, die Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
Inklusive Schule	Abgrenzung zur Förderschule; nach rezenter Gesetzeslage sind alle Schulen inklusiv
Inklusionskoordinator*innen	kurz: IKO; Aufgabe: Vernetzung von erfahrenen und neuen Schulen des Gemeinsamen Lernens, Unterstützung der Schulaufsicht bei der Personaleinsatzplanung und bei den Absprachen mit Schulträgern
Inklusive Kulturen	Gestaltungen des Zusammenlebens mit Betonung des Werts von Gemeinschaften und Ermöglichung der aktiven Teilnahme aller, unabhängig von ihren Unterschiedlichkeiten (Ebene des gemeinsamen Selbstverständnisses)

Inklusive Praktiken	Gestaltungen von Schulpraxis für einen inklusive Kulturen entwickelnden, der Vielfalt Rechnung tragenden und die Entfaltung der jeweiligen Leistungsmöglichkeiten in sozialer Gemeinsamkeit ermöglichenden Unterricht (didaktische Ebene)
Inklusive Strukturen	Organisation von schulischen Abläufen zur Unterstützung der Entwicklung inklusiver Kulturen und Praktiken, Vielfalt Rechnung tragen, Ermöglichen der Entfaltung der jeweiligen Leistungsmöglichkeiten in sozialer Gemeinsamkeit (Organisationsebene)
Integration	Einbeziehung einiger Schüler*innen mit Beeinträchtigung und/oder Migrationshintergrund, die eigentlich zum Ganzen gehören, aber bisher davon ausgeschlossen waren/von Ausschluss bedroht sind; Praxis: Vorstellung von zwei Gruppen, von denen die mehrheitliche "die Eigentlichen" sei
Intensivpädagogische Förderung	Schüler*innen mit mehr als üblichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten GG, KM, ESE, SE, H; Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 15 AO-SF); Ziel: Teilhabe der Schüler*innengruppe am Unterricht und Schulleben (wieder)ermöglichen, nachhaltig positive Beeinflussung der weiteren Entwicklung des Kindes in kleinsten Schritten, Ermöglichen von sozialer Teilhabe und erfolgreichem Lernen in Gruppen

KuJ	Kinder und Jugendeinrichtungen
Kontrastreiche Textdarstellung	optimaler Kontrast: schwarz-weiß; Ausdruck: Michelson-Kontrast (Druck, > 0,7) oder Kontrastverhältnis (Web, 4,5 :1); Komplementärkontraste vermeiden (bspw. Rot-Grün-Kombinationen)
Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	Förderschwerpunkt; unmittelbare Auswirkungen auf viele Entwicklungsbereiche (bspw. Sicherheit in der Körperkontrolle, bewusste Körperkenntnis und Steuerung des Körpergefühls, Körperorientierung und Aufbau von Bewegungsmustern), dauerhafte und umfängliche Beeinträchtigung des schulischen Lernens auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens (vgl. § 6 AO-SF); Dräger und Schubert: Muskeltonus, verringerte körperliche Belastbarkeit, Notwendigkeit des Gebrauchs von Hilfsmitteln zur Fortbewegung
Langstock	auch: Blindenstock; Hilfsmittel für Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit zum Erfassen der unmittelbaren Umgebung vor den Füßen, rechtzeitige Wahrnehmung von unterschiedlichen Bodenstrukturen und Hindernissen

LVR

Landschaftsverband Rheinland: Der Landschaftsverband Rheinland ist einer der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Nordrhein-Westfalen. „Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und betreibt 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, das Landesjugendamt sowie den Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen“.³⁴

Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung

Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis der Sonderpädagogik, Beschäftigung mit Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Planung und Unterricht an Förderschulen und in Kooperation mit Regelschullehrer*innen an allgemeinen Schulen; Studium in NRW: zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (davon eine LE oder ESE) und zwei Unterrichtsfächer

Leichte Sprache

Leichte Sprache (LS) ist eine besonders verständliche Sprache. Im Gegensatz zur einfachen Sprache (ES) existiert für LS ein Regelwerk. LS

³⁴Quelle: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/derlvrinkurzform.jsp (letzter Abruf 23.06.2022).

kann geschrieben oder gesprochen werden. Das Konzept der Leichten Sprache wurde für und gemeinsam mit Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Beeinträchtigung entwickelt.

Auch Menschen, für die Deutsch eine Fremdsprache ist, stellt Leichte Sprache eine gute Unterstützung dar.

Leistungsbewertung

Bewertung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den ziel-differenten Bildungsgängen LE und GG auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele, schriftliche (beschriebene) Leistungsbewertung über Ergebnisse des Lernens und individuelle Anstrengungen und Lernfortschritte; ab Klasse 4 im Förderschwerpunkt LE Bewertung von einzelnen Leistungen von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zusätzlich mit Noten möglich (nach Beschluss der Schulkonferenz), Voraussetzung: erbrachte Leistungen entsprechen den jeweiligen Anforderungen der vorherigen Jahrgangsstufe der Grundschule/Hauptschule (vgl. § 32 AO-SF)

Lernen als Förderschwerpunkt (LE)

Förderschwerpunkt; Beeinträchtigungen im Lern- und Leistungsverhalten, Probleme mit der Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Lerntempo, Ausdrucksfähigkeit; schwerwiegende, umfängliche und langdauernde Lern-

	und Leistungsausfälle; Notwendigkeit von Unterstützung beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls und einer realistischen Selbsteinschätzung (vgl. § 4 Abs. 2 AO-SF)
Lernunterstützung	alle Möglichkeiten, die dazu beitragen, besser auf die Vielfalt der Schüler*innen und ihrer Lernbedürfnisse einzugehen (bspw. durch Veränderungen in Lernarrangements, individuelle Hilfe)
Lernunterstützungslehrer*in	zusätzliche Person im Unterricht zur Begleitung und Assistenz bei der Bewältigung von Lernvorhaben; Begriffe in Großbritannien: special education teacher (Wahrnehmung als diskriminierend) bzw. special educational needs coordinator/SENCO (Koordinator*in für sonderpädagogische Bedarfe) -> aktuell: learning support teacher
Lernschwierigkeiten	Begriff statt "Menschen mit geistiger/kognitiver Behinderung"
Merkzeichen	auch: Markierung, Kennzeichen im Schwerbehindertenausweis (Art der Behinderung, damit verbundene Leistungen und Vergünstigungen); Zuständigkeit: Versorgungsamt; aG = außergewöhnlich gehbehindert, BI = blind, G = gehbehindert, GI = gehörlos, H = hilflos
Merkzeichen aG	Menschen, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe/großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können; GdB > 80; Leistungen und Vergünstigungen: EU-

- 236 -

einheitlicher Parkausweis, Reservierung von Parkflächen in der Nähe der Wohnung/des Arbeitsplatzes, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Nutzung des ÖPNV auf Antrag unabhängig von der Zahl der Fahrten kostenlos mit Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich, Mehraufwendungen für Fahrten etc. können steuerlich geltend gemacht werden

Merkzeichen BI

Menschen mit Blindheit (Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt oder deren Sehschärfe so gering ist, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können, allgemein: Sehschärfe von max. 1/50); Leistungen und Vergünstigungen: Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises, kostenlose Beförderung im ÖPNV ohne Eigenbeitrag, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf 1/3 des üblichen Betrages, Gebührenvergünstigung bei der Deutschen Telekom, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinden und Gehörlose (GHBG) unabhängig von ihrer Einkommenssituation

Merkzeichen G

Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr: kein Zurücklegen von Strecken möglich, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können; Grund: Gehbehinderung, inneres Leiden, Anfälle, Störungen der

- 237 -

Merkzeichen GI

Orientierungsfähigkeit; Leistungen und Vergünstigungen: Nutzung des ÖPNV auf Antrag unabhängig von der Zahl der Fahrten kostenlos mit Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich (entfällt bei Blindheit, Hilfslosigkeit, Bezug von Arbeitslosengeld II) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % (ein Weg je Arbeitstag)

Menschen mit Gehörlosigkeit (Menschen mit beidseitiger Taubheit, mit einer an Taubheit grenzenden beidseitigen Schwerhörigkeit sofern gleichzeitig schwere Sprachstörungen vorliegen, meistens bei angeborener oder in Kindheit erworbener Taubheit/Schwerhörigkeit); Leistungen und Vergünstigungen: Nutzung des ÖPNV auf Antrag unabhängig von der Zahl der Fahrten kostenlos mit Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich, Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf 1/3 des üblichen Betrages, Gebührenvergünstigung bei der Deutschen Telekom, finanzielle Hilfe von 77 Euro monatlich zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation

Merkzeichen H

für hilflose schwerbehinderte Menschen (ein Mensch, wenn er dauerhaft für alltägliche Handlungen fremder Hilfe bedarf, wenn die fremde Hilfe in dauernder Bereitschaft stehen muss, bspw. Menschen mit Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung, Querschnittslähmung,

- 238 -

Verlust von min. 2 Gliedmaßen, Hirnschädigung und Anfallsleiden und geistiger Behinderung mit GdB 100), Leistungen und Vergünstigungen: kostenlose Nutzung des ÖPNV ohne Eigenleistung, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Mehraufwendungen für Fahrten etc. können steuerlich geltend gemacht werden, Anspruch auf Leistungen für häusliche Pflege aus der Pflegeversicherung

Multiplikator*in

„Multiplikator*innen können Personen oder Institutionen sein, die gesundheitsförderliche Fachinformationen, Strategien und Kompetenzen innerhalb einer Gruppe oder Gemeinschaft vermitteln und fördern. Sie haben eine wichtige Transferfunktion, indem sie die Reichweite von Wissen und Erfahrungen erhöhen, Maßnahmen in der Praxis etablieren und die Nachhaltigkeit von Veränderungen unterstützen. Mit entsprechender Qualifizierung können sie beispielsweise Beratungen und Veranstaltungen durchführen sowie Gruppen anleiten. Multiplikator*innen können sowohl „Professionelle“ (z. B. Lehrkräfte, ärztliches und sozialarbeiterisches Fachpersonal) als auch „Peers“ sein. Die letzteren können als akzeptierte und glaubwürdige Zielgruppenmitglieder mitunter besser Zugang zu Gruppen finden als Professionelle (Fonds Gesundes Österreich, o.J.; Kooperationsverbund gesundheitliche Chancengleichheit, o. J.).

Hierzu gehören auch Personen, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes, ihrer Behinderungssituation, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung und anderen Eigenschaften (Diversity) einen guten Zugang zu Zielgruppen haben.“ <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/zielgruppen-multiplikatorinnen-und-multiplikatoren/>, abgerufen am 29.10.2021

Nachteilsausgleich

Ziel: Schüler*innen mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen; Potenzial entfalten und gleiche Leistung zu erbringen wie Schüler*innen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; Leistungsanforderungen gleich - > keine Bevorzugung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; Lese-Rechtschreib-Schwäche: vorübergehende zurückhaltende Bewertung der Leistung im Lesen bzw. Rechtschreiben möglich

Orte sonderpädagogischer Förderung

i.d.R. allgemeine Schulen, aber auch Förderschulen (von Eltern ausgewählt) und Schulen für Kranke

Partizipation

siehe Teilhabe

Piktogramme

bildhafte Darstellungen eines Konzepts; Verwendung: öffentliche Plätze, Bahnhöfe etc.;

	u.a. auch bestimmte Symbolsysteme in der Unterstützenden Kommunikation (bspw. Metacom, PCS)
Schulprogramm	die Übereinkunft (aller) an der Schule Beteiligter, wie man sich in einem festzulegenden Zeitraum dem gemeinsam entwickelten Profil über welche Schritte annähern möchte
Schule für Kranke	für Schüler*innen, die wegen einer stationären Behandlung min. vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können; Lerngruppen, wenn kein Einzelunterricht aus verschiedenen Gründen erforderlich ist; Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß §§ 4-8 für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke; Schulleitung; Verordnungen der AO-SF oder der allgemeinen Schulen für den Unterricht je nach Bildungsgang (vgl. § 47 AO-SF)
Schwerbehindertenausweis	ab einem GdB 50; Funktionen: Nachweis der Behinderung bei Behörden, Arbeitgeber*innen, Sozialleistungsträgern, Beantragung von Nachteilsausgleich beim zuständigen Versorgungs-/Landesamt, bestimmte Rechte (bspw. besonderer Kündigungsschutz), spezielle Vergütungen (bspw. keine GEZ-Gebühren, vergünstigte/kostenlose Nutzung des ÖPNV); Kennzeichnung mit Merkzeichen

Schwerhörigkeit	begrenzte Aufnahme lautsprachlicher Informationen der Umwelt trotz apparativer Versorgung, erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Sprechens oder der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten, erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke
Sehbeeinträchtigung	erhebliche Einschränkung oder Störung des Sehens (bspw. Nah- und Fernvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung, Bewegung) auch nach optischer Korrektur (bspw. Brille, Kontaktlinsen) im Vergleich mit Menschen mit normaler Sehkraft; < 30 % heißt sehbehindert, < 5 % heißt hochgradig sehbehindert
Sehen (SE)	Förderschwerpunkt; schwerwiegende Beeinträchtigung des schulischen Lernens auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderungen (vgl. § 8 AO-SF)
Serifenlose Schrift	Serifen: Häkchen an einzelnen Buchstaben (bspw. Times New Roman); Bspw. Lucida Sans, Verdana; Stichwort: Barrierefreies Kommunikationsdesign
Sprache (SQ)	Förderschwerpunkt; Beeinträchtigung der Kommunikation; nachhaltige Störung im Gebrauch der Sprache, erbliches subjektives Störungsbewusstsein, Beeinträchtigungen in der Kommunikation, keine Behebung durch außerschulische Maßnahmen alleine; Auswirkungen auf personale und soziale Entwicklung, schulisches

Lernen und individuelles Erleben möglich; Sprache als pädagogische Maßnahme (abzugrenzen von einer therapeutischen, logopädischen Förderung auf Grundlage einer medizinischen Diagnose) (vgl. § 4 Abs. 3 AO-SF)

SPZ	Sozialpädiatrische Zentren
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Teilhabe	unbeschränkte Möglichkeit des Miterlebens und Mitgestaltens aller Aspekte einer (Schul)Situation
UN-BRK	<p>Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen beschreibt. Bisher haben 128 Staaten, darunter auch Deutschland, die UN-BRK unterzeichnet. Mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die UN-BRK in nationales Recht umzusetzen. Die UN-BRK umfasst nach einer Präambel 50 Artikel, die die universellen Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen formulieren. Dazu wurde 2011 ein Nationaler Aktionsplan verabschiedet. Die Grundsätze der UN-BRK lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbstbestimmung• Nichtdiskriminierung• Akzeptanz der Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen

(Quelle: <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/un-konvention-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>.)

Abgerufen am 29.11.2021)

Universal Design	ursprünglich: Architektur und Produktdesign;, Dienstleistungen etc. für die Nutzung von An- satz zur Gestaltung von Produkten, Gebäuden, baulicher Infrastruktur allen Menschen soweit wie möglich ohne besondere Anpassung oder spezielles Design; sieben Prinzipien für den Um- gang mit Diversität
Unterstützung	alle Formen erwünschter, mit den Betroffenen auszuhandelnder Hilfen, die deren Autonomie in Handlungen und Entwicklungsschritten wahrt und erhöht
Untertitelung	schriftsprachliche Umsetzung eines gesproche- nen Texts; für Menschen mit Hörbeeinträchti- gung, Menschen die die Sprache nicht verste- hen, Menschen die ein Video in lauter Umge- bung ansehen; Darstellung nah am Originalton und entsprechend bestimmter Anforderungen, Einblendung zeitgleich mit Tonspur und mög- lichst lippensynchron mit einer Mindeststand- zeit von zwei Sekunden
Vielfalt	unbegrenztes Spektrum von Verschiedenheit des Menschen auf der Basis von Gleichwertig- keit, hier: pädagogisch bedeutsame Heteroge- nitätsdimensionen (bspw. Geschlecht, Alter,

	Begabung, Beeinträchtigung, Erstsprache, Kultur, Hautfarbe, Religion, sexuelle Orientierung, sozialer Hintergrund)
Vielfaltssensible Sprache	Bewusstmachen und Reflexion der Wirkung sprachlicher Äußerungen (bspw. Diskriminierung, Wertschätzung); Ziel: alle Menschen hinsichtlich ihrer Vielfalt sprachlich sichtbar machen; umfasst: gendergerechte Sprache, Beachtung von Kategorien wie Herkunft, Behinderung, Alter etc.; bessere Lesbarkeit durch Screenreader oder Braillezeile: neutrale Formulierung
Vorlesefunktion	technische Hilfe zum Vorlesen von Texten von Webangeboten; Erleichterung des Zugangs zu Texten für Menschen mit einer Beeinträchtigung im Hören, Sehen, Lesen, Schreiben und Deutschlernenden; bereits in Webangebote integriert oder durch Add-Ons zugänglich
vulnerable Gruppen	Als vulnerable Bevölkerungsgruppen [bezeichnet] man in der Entwicklungszusammenarbeit Menschen, die nicht in der Lage sind, Herausforderungen aus eigener Kraft zu bewältigen, und daher unter Krisen besonders leiden. Armut ist eine häufige, meist aber nicht die einzige Ursache für eine besondere Verwundbarkeit. Auch politische und gesellschaftliche Benachteiligungen und mangelnder Zugang zu einer gleichberechtigten Teilhabe machen Menschen verletzlich.

Zu den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen zählen Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen auf der Flucht, LSBTI*, sowie ethnische und religiöse Minderheiten³⁵.

WfbM

Werkstatt für behinderte Menschen

Zieldifferente Förderung

für Schüler*innen mit geistiger Behinderung oder nachhaltiger Lernstörung, die nicht die in den Lehrplänen für die einzelnen Unterrichtsfächer formulierten Ziele erreichen; Grundlage: von Lehrkräften (u.a. für sonderpädagogische Förderung) erstellte individuelle Förderpläne; Heranführung an den Unterricht in der allgemeinen Schule und Erreichen des Hauptschulabschlusses und ggf. weiteren Abschlüssen durch erfolgreiche Förderung und eine entsprechende persönliche Entwicklung der Schüler*innen

³⁵ (Quelle: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/70568-70568>, (letzter Aufruf 27.02.2022).

11. Quellen

Literatur:

- Bethke, A., Kruse, K., Rebstock, M., & Welti, F. (2015). Barrierefreiheit. In: Degener, T. & Diehl, E. (Hrsg.). Bundeszentrale für Politische Bildung: Band 1506. Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe bpb Bundeszentrale für politische Bildung
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016). Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen- Teilhabe- Beeinträchtigung- Behinderung. Im Internet unter: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?blob=publicationFile&v=9> (letzter Abruf am 15.03.2022)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Leichte Sprache - Ein Ratgeber, Bonn 2014, Online erhältlich unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html> (letzter Abruf am 17.03.2022)
- Döring, N. & Bortz, J. (2016). Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. (5. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer
- Flick, U. (2008). Triangulation: Eine Einführung (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- LVR (2018): Diskussionspapier zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichte Sprache, 9. November 2018, Köln
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020). Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Internet unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_2020_nrw_barrierefrei.pdf (letzter Abruf 17.02.2022)
- Rohrmann, A., & Kempf, M. (2019). *Inklusion als Anliegen einer Integrierten Sozialplanung*. Zeitschrift für Inklusion, (3)
- Rohrmann, A., Schädler, J., Kempf, M., Konieczny, E. & Windisch, M. (2014). *Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe*. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf
- Röhr, S., Müller, F., Jung, F., Apfelbacher, C., Seidler, A., & Riedel-Heller, S. G. (2020). Psychosoziale Folgen von Quarantänemaßnahmen bei schwerwiegenden Coronavirus-Ausbrüchen: ein Rapid Review. *Psychiatrische Praxis*, 47(4), 179–189. <https://doi.org/10.1055/a-1159-5562>
- Die UN-Behindertenrechtskonvention.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Internet unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/FDB_Menschenrechtsschutz/FCRPD/FCRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf&usg=AOvVaw3IDLXz29xGp45ReVe1Cs7S (letzter Abruf am 15.03.2022)

Datensätze:

- Amtliche Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen Behindertenstatistik – IT NRW Landesbetrieb IT. NRW Statistik und IT-Dienstleitung <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gesundheit/schwerbehinderte-menschen>
- Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin buergerservice@sankt-augustin.de Markt 1, 53757 Sankt Augustin
- Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwBR
- Der Landrat- Abt. 53.5 - Schwerbehindertenangelegenheiten Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
- IT NRW (2020). Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31. Dezember 2013, 2015, 2017 und 2019 nach Art der Behinderung (Gemeindergebnisse), im Internet unter: <https://www.it.nrw/node/99679> (letzter Abruf am 15.10.2020)
- Kibiz.Web (2021) Anmeldungen der Jugendämter für Betreuungsplätze für das Kindergartenjahr 2020/2021. Im Internet unter: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/anmeldung_der_jugendaemter_fuer_u3- und ue3-plaetze_fuer_das_kindergartenjahr_2019-2020_0.pdf, (letzter Abruf am 15.10.2021)
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020). Statistik der Schwerbehinderten Menschen. Im Internet unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Gesundheit/schwerbehinderte.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am 15.03.2022)

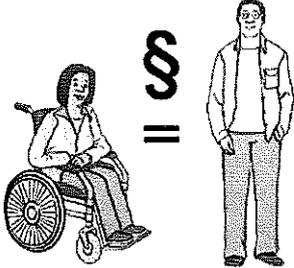
Bilderquellen:

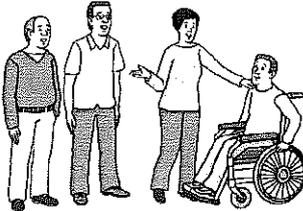
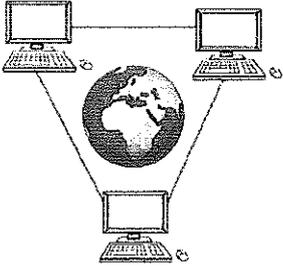
Alle Bilder im Kapitel 12: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers

Internetquellen:

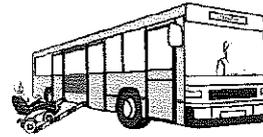
Internetquellen sind im Fließtext mit Fußnoten hinterlegt.

12. Zusammenfassung in Leichter Sprache

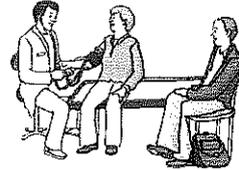
<p>Alle Menschen haben Menschen-Rechte.</p> <p>Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.</p> <p>Trotzdem werden in vielen Ländern Menschen mit Behinderungen schlechter behandelt.</p> <p>Deshalb haben Vertreter der ganzen Welt beschlossen:</p> <p>Das muss sich ändern.</p>	  
<p>Es gibt einen Vertrag darüber.</p> <p>Dieser Vertrag heißt:</p> <p>Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Dort sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgeschrieben.</p> <p>Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden. Sie dürfen selbst über ihr Leben bestimmen.</p>	

<p>Sie sollen die Unterstützung und Hilfen bekommen, wenn sie diese brauchen.</p> <p>In jedem Land sollen Menschen mit Behinderungen überall mitmachen können.</p> <p>Dies gilt auch für die Stadt Sankt Augustin.</p>	
<p>Behindertenrechts – Konvention in Leichter Sprache findet man im Internet.</p> <p>Die Adresse lautet</p> <p>https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.html</p>	
<p>In Sankt Augustin haben wir mit vielen Leuten im letzten Jahr zusammen überlegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie können wir die Behindertenrechts - Konvention umsetzen? • Wo können schon Alle mitmachen? • Was muss besser werden? • Was fehlt noch? 	
<p>Wir haben viele Leute gefragt und mit diesen über 6 Themen gesprochen.</p> <p>Das sind die Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeit und Beschäftigung 	

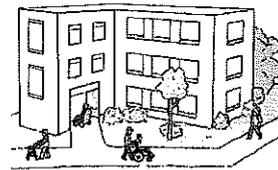
2. Verkehr und Mobilität (Beweglichkeit/Bewegung)



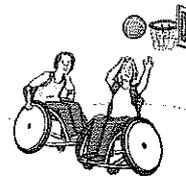
3. Gesundheit und Pflege



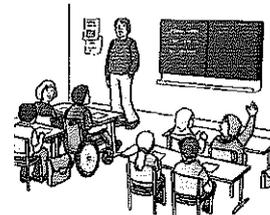
4. Bauen und Wohnen



5. Freizeit, Kultur und Sport



6. Erziehung und Bildung



Das Ergebnis war:

Sankt Augustin soll barriere-freier werden.

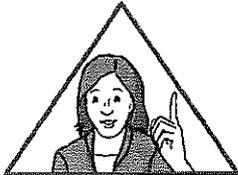
Barriere-Freiheit bedeutet:

Es soll keine Hindernisse für Menschen mit Behinderung geben.

Inklusion bedeutet:

Überall können alle Menschen dabei sein.
Sie können überall mit-machen.



<p>Es darf kein Mensch ausgeschlossen werden.</p> <p>Es gibt schon viele gute Inklusions -Angebote in Sankt Augustin.</p> <p>Aber nicht jeder weiß über sie Bescheid.</p>	
<p>In manchen Bereichen können Menschen mit Behinderung nicht mitmachen.</p> <p>Manche Sachen fehlen noch.</p> <p>Oder es gibt zu wenig davon.</p> <p>Zum Beispiel: Menschen mit Behinderung brauchen manchmal Hilfe – aber die gibt es nicht überall.</p> <p>Oder: Menschen mit Behinderung finden keine Wohnung, die für sie passt.</p> <p>Oder: Menschen mit Behinderung haben in der Freizeit Lange-Weile.</p> <p>Sie würden gerne mit anderen zusammen etwas unternehmen.</p> <p>Für Sankt Augustin haben wir einen Plan gemacht.</p> <p>Der heißt „Aktionsplan Inklusion“.</p> <p>In dem Plan steht: Wie Inklusion besser funktionieren kann.</p> <p>Wie können wir besser die Behindertenrechts – Konvention umsetzen.</p>	
<p>Wichtig ist: Menschen mit und ohne Behinderung sollen sich besser kennen-lernen.</p> <p>Kinder sollen zusammen groß werden.</p> <p>Dann weiß jeder: Jeder Mensch ist anders.</p>	

<p>Das ist normal.</p> <p>Und das ist gut so!</p>	
<p>Im Jahr 2022 wurde der Aktionsplan verbessert.</p> <p>Dieses Verbessern nennt man auch Fort-schreiben.</p>	
<p>Zusammen-Fassung der Fortschreibung:</p> <p>Im Jahr 2021 wurden Interviews geführt.</p> <p>Bei einem Interview stellt eine Person einer anderen Person Fragen.</p> <p>Wir haben vielen Menschen Fragen über die Inklusion in Sankt Augustin gestellt.</p> <p>Sie haben die Fragen beantwortet.</p> <p>Wir haben auch einen Frage-Bogen gemacht.</p>	 
<p>Meinung zum Aktions-Plan Inklusion</p> <p>Manche Menschen kennen den Aktions-Plan Inklusion.</p> <p>Sie finden das Projekt gut.</p> <p>Viele Menschen kennen den Aktions-Plan aber nicht.</p> <p>Sie bekommen nicht genug Informationen über den Aktions-Plan.</p>	

Inklusion und Barriere-Freiheit an Schulen und Kitas

Nicht alle **Schulen** machen bei der Inklusion mit.

Die Schulen sind nicht alle barriere-frei.

Das ist schlecht.

Man kann auch Schulen umbauen.

Kleine Kinder gehen in eine **Kita**.

Kitas brauchen besondere Räume.

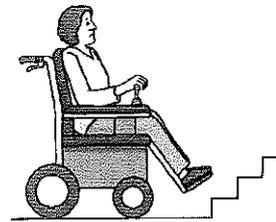
Auch Kitas sind nicht immer barriere-frei.

Nur manche Erzieher kennen die Ansprech-Partner und die Angebote der Stadt.

Inklusion und Barriere-Freiheit in der Kultur und in der Jugend-Arbeit und im Sport

Im **Kultur-Bereich** gibt es gute Beispiele für Inklusion: Die Musik-Schule.

Es gibt aber noch zu wenig Inklusion im Kultur-Bereich und in **Vereinen** und in der **Jugend-Arbeit**.



Barriere-Freiheit in Bus und Bahn und Gebäuden der Stadt

Viele Menschen gefällt die Barriere-Freiheit in **Bus und Bahn** und auf den Straßen.

Es gibt nämlich immer mehr Barriere-Freiheit.

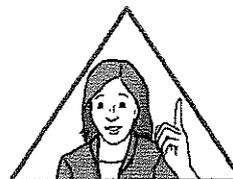
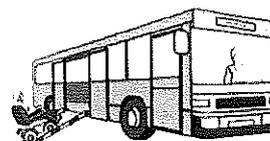
Trotzdem gibt es noch Probleme.

Aber die Menschen können unterwegs sein.

Es wird schon vielen Menschen mit **körperlichen Behinderungen** geholfen.

Die Menschen mit **Behinderungen der Sinne** werden zu wenig beachtet.

Das sind Behinderungen beim Hören, Sehen, Fühlen, Schmecken und Tasten.



Information und Zusammen-Arbeit zwischen der Stadt und den Bürgern

Vielen Bürgern gefallen die **freiwilligen** Behinderten-Beauftragten.

Und die Mit-Arbeiter des Senioren-Cafés der Stadt finden auch viele gut.

Sie machen eine gute Arbeit.



Die Menschen die befragt wurden haben viele Ideen für die Umsetzung von dem Aktions-Plan.

Diese Ideen sind:

Bessere Information über den Aktionsplan.

Die Menschen sollen den Aktionsplan kennen.

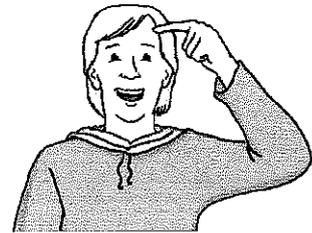
Die Barriere-Freiheit soll überall verbessert werden.

Z.B. in der Schule,

in der Freizeit,

im Beruf,

beim Wohnen.



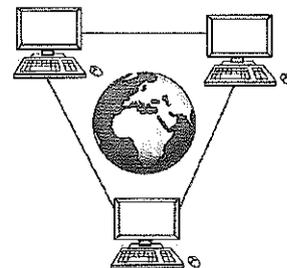
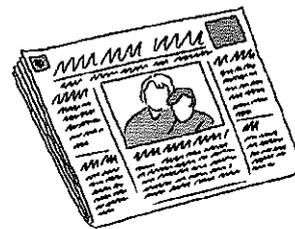
Wünsche von den Bürgern

Es gibt auch einen Rund-Brief von der Stadt auf dem Handy.

Das reicht aber nicht.

Besser wäre der Rund-Brief kommt auch auf die Seite im **Internet** und in die **Zeitung**.

Da können Menschen über ihre Projekte informieren.



Das ist gut für Menschen mit und ohne Behinderung.

Sie können miteinander sprechen.

Eine andere Idee sind **Treffen**.

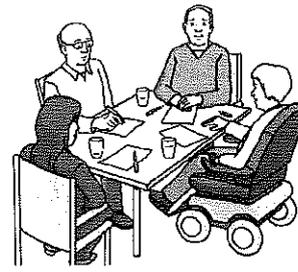
Bei den Treffen kann man sich austauschen.

Diese Treffen nennt man Bürger-Workshop.

In einem Bürger-Workshop lernen Bürger neue Sachen.

Man kann auch zusammen mit Roll-Stuhl-Fahrern durch die Stadt gehen.

Dann sieht man die Barrieren und kann sie entfernen.



Gedanken für weitere Maßnahmen

Es gibt schon viele Projekte in Sankt Augustin.

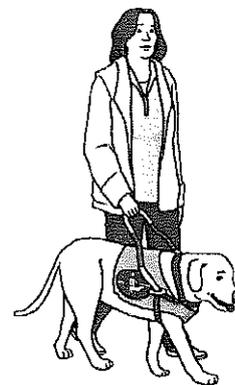
Es gibt noch mehr Ideen für die Inklusion in Sankt Augustin:

Die aktuellen Projekte weiter-machen.

Besonders nach Corona.

Bei dem Bauen von Häusern mehr auf Menschen mit Sinnes-Behinderungen achten.

Z. B. Menschen die nicht mehr sehen können.



<p>Es ist gut, Menschen mit Körper-Behinderungen zu helfen.</p> <p>Man muss aber auch den anderen helfen.</p> <p>Man soll die Informationen mit verschiedenen Sinnen bekommen.</p> <p>Zum Beispiel Hören und Sehen.</p>	
---	--

Alle Bilder im Kapitel 12: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers

Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2022
Drucksache Nr.: 22/0436

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Tätigkeitsbericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat Frau Isabella Praschma-Spitzeck und Frau Annette Wigand zu ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten nach § 2 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung für die Dauer der Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Rates bestellt.

Zu den Pflichten der beiden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gehört nach § 6 der vorgenannten Satzung, dass diese gemeinsam dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration und dem Forum einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

Der Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten ist als Anlage beigelegt.

In Vertretung


Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Tätigkeitsbericht

Bericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten an den Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration im Oktober 2022

In diesem Berichtsjahr nahm einen Hauptteil unserer Tätigkeit die Mitarbeit an der Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion und an der Arbeitsgruppe Inklusion ein.

Einen zweiten Schwerpunkt stellte die Zusammenarbeit mit Frau Brück vom Landschaftsverband Rheinland im „Modellprojekt inklusiver Sozialraum“ des LVR dar. Leider scheidet Frau Brück im Lauf des Jahres aus dem Projekt aus, so dass zur Zeit nicht abzusehen ist, wie sich in der Folge die Zusammenarbeit gestalten wird.

Gemeinsam mit Frau Otto aus dem Baudezernat wurden Stellungnahmen zu aktuellen öffentlichen Bauprojekten sowie zu den jeweiligen „Barrierefrei Konzepten“ von privaten Bauprojekten erarbeitet.

Zum Teil aufgrund des Pandemie-Geschehens zum Teil krankheitsbedingt gab es auch in diesem Berichtsjahr nur ein reduziertes Sprechzeiten Angebot der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Es kommen immer noch weniger Besucher und es erreichen uns weniger Anfragen per Telefon oder Email als in der Zeit vor der Pandemie. Ein Aufwärtstrend ist allerdings in den letzten Wochen erkennbar.

Nach Erscheinen des fortgeschriebenen Aktionsplans Inklusion planen wir eine Veranstaltung des „Sankt Augustiner Forums für Menschen mit Behinderung“ zur Präsentation. Des weiteren beabsichtigen wir zusammen mit Herrn Wind von der Stabsstelle mehrere kleinere Unternehmungen, wie zum Beispiel Besuche bei den einzelnen Anbietern, durchzuführen. Wir erhoffen uns damit einen höheren Bekanntheitsgrad und mehr Zulauf in den wöchentlichen Sprechstunden.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und die stete Unterstützung besonders durch Frau Otto und Herrn Wind.

Sankt Augustin im September 2022

Isabella Praschma-Spitzeck

Annette Wigand

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BNU / Büro für Natur- und Umweltschutz

Sitzungsvorlage

Datum: 19.09.2022

Drucksache Nr.: 22/0424

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstandsbericht Gärten der Nation

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Bericht über die Entwicklung der Gärten der Nationen und des gleichnamigen Vereins sowie den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

1. Sachstand Situation Verein „Gärten der Nationen“

Ab 2010 wurde mit Hilfe von EU – Fördermitteln – unter dem Arbeitstitel Regionale 2010- das interkommunale „Grüne C“ gemeinsam mit fünf Nachbarkommunen geplant und initiiert. In einem partnerschaftlichen Trägermodell mit der Stadtverwaltung wurde von den Pächtern des Gartenareals an der Mendener Str. 111, der Verein „Gärten der Nationen e.V.“ extern gegründet. Zu den Grundlagen der Zusammenarbeit gehörte die Einhaltung einer gemeinschaftlich, verabredeten Gartenordnung, eine jährliche Berichterstattung über die Vereinsarbeit im Sozialausschuss und die Verpflichtung, Pacht- und Versicherungsleistungen pünktlich an die Stadt Sankt Augustin zu entrichten.

Bereits im Frühjahr 2019 hat der Verein „Gärten der Nationen e.V.“ im Sozialausschuss die dringende Bitte um Unterstützung bei der Umsetzung des anspruchsvollen Gartenbauprojekts geäußert. Ab September 2021 wurde ein Beschäftigter des BNU mit der Beratung und Unterstützung bei der Reorganisation der Vereinsangelegenheiten beauftragt.

Nach einer ersten Bestandsaufnahme und Problemanalyse, wurde am 22.12.2021 im Rahmen einer Erörterung ein Ablaufplan zur Überwindung der Problemlagen zwischen dem Technischen Dezernenten Rainer Gieß und dem amtierenden Vorstand verabredet. Im Mittelpunkt der städtischen Forderungen stand insbesondere der Rückbau der förderschädlichen, illegalen Gartenhäuser, die Entrichtung fehlender Pacht- und Versicherungsleistungen sowie die weitestgehende Einhaltung der Gartenordnung. Eine für das Frühjahr 2021 vorgesehene Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstands musste Corona bedingt abgesagt werden und der amtierende Vorstand blieb damit bis August 2022 im Amt. Eine abermalige Nichteinhaltung der Verabredungen führte zu einem finalen Treffen am 17.05.2022 mit dem Bürgermeister und dem Technischen Beigeordneten im Technischen Rathaus. Hierbei sollte der Vorstand seinen Willen zur Ordnung seiner Vertragsangelegenheiten und insbesondere zum Rückbau der unzulässigen Gartenhäuser (Rückbaufrist 09.05.2022) plausibel darlegen. Nachdem der Vorstand hierzu keine überzeugende Ablaufplanung vorlegen konnte, wurde ihm eine letzte Mahnung zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bis zum 30.06.2022 zugesandt. Andernfalls würde eine Kündigung des Gesamtvertrags zur Mitte des Jahres, wirksam zum 01.01.2023, ausgesprochen. In der unmittelbaren Folge wurde ein Teil der fälligen Zahlungen geleistet, ein Teil der fehlenden Sach- und Finanzberichte erstellt und mit einem hastigen Rückbau der Gartenhäuser begonnen.

Im Rahmen einer gemeinschaftlichen Begehung des Bürgermeisters mit dem Technischen Beigeordneten, sowie Vertretern der Verwaltung und dem Vorstand, sowie den Pächtern in der Gartenanlage, konnten sich alle Beteiligten vom Bemühen zur Einhaltung der Verabredungen überzeugen. Dennoch bestand die Sorge, dass sich die Einhaltung der restlichen Gartenordnung als schwierig erweisen könnte und die konzeptionelle Einflussnahme der Stadt Sankt Augustin ab dem Jahr 2023 nicht mehr gegeben sein würde.

Daher wurde am 21.06.2022 eine fristwahrende Kündigung des Pachtvertrags zum 31.12.2022 von Seiten der Stadtverwaltung ausgesprochen. Gleichwohl wurden die kurzfristig erkennbaren Erfolge, die hohe Identifikations- und Motivationsbereitschaft und die neue Anpassungsfähigkeit der Pächter lobend anerkannt. Daher wurde eine Rücknahme der Kündigung zum 31.08.2022 in Aussicht gestellt. Voraussetzung für den Kündigungswiderruf waren die generelle Einhaltung der noch fehlenden Aspekte der Gartenordnung, die Leistung noch fehlender Zahlungen (etwa zur Reparatur des Vereinsheim) und die Neuwahl eines dauerhaft durchsetzungsfähigen, verlässlichen Vorstands.

Um diesen positiven Prozess zu beschleunigen, hat der Bürgermeister mit einem separaten Schreiben vom 06.07.2022 noch einmal erläutert, welche Schwerpunkte bei der avisierten Begehung zum 31.08.2022 von besonderer Bedeutung sein würden. In diesem Zusammenhang wurden dem Verein auch Erleichterungen der Gartenordnung in Aussicht gestellt. Hierzu zählten die Umsetzung von alters – und behindertengerechten Maßnahmen, die Anpassung des fehlenden Außenzauns, die Erstellung von größeren Gemeinschaftscontainern, die Zulassung von bis dato nicht akzeptierten Bepflanzungen etc.

Erst am 28.08.2022 konnte im Rahmen einer Jahreshauptversammlung ein neuer Vereinsvorstand gewählt werden. Der alte Vorstand wurde nicht nur in Teilen nicht entlastet, sondern ist nunmehr auch kein Teil des amtierenden Vorstands mehr.

2. Weitere Vorgehensweise:

Der neue Vorstand nahm urlaubsbedingt seine Tätigkeit mit Übernahme der Vereinsakten ab dem 18.09.2022 auf. Es ist eine kurzfristige Einladung durch den Bürgermeister geplant, um die noch unerledigten Aspekte der weiteren Zusammenarbeit zufriedenstellend zu erörtern. Hierbei ist es ein gemeinsames Ziel, die Rücknahme der ausgesprochenen Kündigung zum 31.12.2022 möglich zu machen. Der Verein ist laut Kassenbericht in der Lage und willens, die noch offenen Reparaturzahlungen am Vereinsheim gegenüber der Stadt zu begleichen. Der Vorstand übernimmt die notwendigen Anstrengungen, das verlorene Vertrauen zwischen Stadt und Verein wieder zurück zu gewinnen und konstruktive Beratungshilfen in Vereins- und Vertragsfragen zu akzeptieren. Hierzu bedarf es der Abstimmung, wie die weitere Beratung und Betreuung des Vereins von Seiten der Stadtverwaltung angeboten und umgesetzt werden soll, da der derzeit mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiter im BNU zum Ende dieses Jahres ausscheidet.

Die Gespräche dazu laufen neben den weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten seitens beteiligter Ehrenamtler insbesondere mit dem Sozialdezernat und dem für die Zusammenarbeit mit den Gärten der Nationen im Rahmen seiner Integrationsarbeit interessierten, von IUS entsandten, Quartiersmanager des Diakonischen Werks.

In Vertretung



Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

FRAKTIONEN IM RAT DER STADT SANKT AUGUSTIN

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Martin Metz, Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 4, FB 5, WFG, FB 9, FB 1, FB 2

Federführung: FB 4

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 25.08.2022

Antrag

Datum: 25.08.2022
Drucksachen-Nr.: 22/0384

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich

Betreff
Einrichtung eines Geburtshauses in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, in welcher Weise die Einrichtung eines Geburtshauses in Sankt Augustin unterstützt werden kann. Insbesondere sollen dabei folgende Aspekte betrachtet werden:

- Wer könnte maßgeblich die Aufgabe übernehmen, das Geburtshaus einzurichten (z.B. welcher Verein)?
- Ist eine Kooperation mit dem „Verein für Geburtshilfe und Familiengesundheit“ und /oder einem Krankenhausträger denkbar?
- Welche weitere Unterstützung durch welche Netzwerkpartner ist denkbar?
- Welche Immobilien kommen in Frage?
- Kann die WFG in der Immobilienfrage oder bei dem Kontaktaufbau zu Netzwerkpartnern unterstützend wirken?

- Kann eine Kooperation mit anderen Städten oder Gemeinden des RSK hilfreich sein?
- Welche Möglichkeiten einer finanziellen Förderung bestehen (städtisch und durch externe Fördermittel)?

Die Verwaltung soll im Anschluss an ihre Prüfung in den zuständigen Gremien berichten und ggf. Beschlussanträge vorbereiten mit dem Ziel, ein Geburtshaus zu initiieren.

Sachverhalt / Begründung:

In den letzten Jahren wurden im Rhein-Sieg-Kreis mehrere Geburtsstationen geschlossen, u.a. die Station in der Kinderklinik in Sankt Augustin und zuletzt am 31.01.2021 die gynäkologische und geburtshilfliche Station im Cura-Krankenhaus Bad Honnef. Wohnortnahe Geburtshilfeangebote sind daher knapp. Aus der Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass wehende Frauen teilweise mehrere Kreißsäle anfahren müssen, bis sie zur Geburt aufgenommen werden.

Die Schließungen der Geburtsstationen wirken sich insbesondere auch auf die Situation von Frauen und Familien in Sankt Augustin aus und haben sich enorm verschlechtert. Frauen sind mit langen Fahrtwegen und überlasteten Kreißsälen in den nächstgelegenen Geburtszentren in Troisdorf-Sieglar und Bonn konfrontiert. Das bedeutet für Frauen unter der Geburt zusätzlichen Stress sowie ein größeres gesundheitliches Risiko für die Gebärenden und ihre Kinder.

Ebenso verschärft sich durch die höhere Nachfrage die Situation der auf den verbliebenen Geburtsstationen Beschäftigten. Hebammen müssen bis zu vier Frauen parallel bei der Geburt begleiten. Sicher ist: Es braucht einen Ausbau des Geburtshilfeangebots im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis.

Mit der Schließung des Cura-Krankenhauses einher geht die Initiative zur Gründung eines Geburtshauses im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, begleitet vom Verein „Geburtshilfe und Familiengesundheit e.V.“ (<https://geburtshilfe-und-familiengesundheit.de>). Auf dem „Tag der Geburtshilfe“ am 29.04.2022, haben fünf Hebammen das Konzept des „Geburtshaus Siebengebirge“ vorgestellt. Hierfür werden nun geeignete Räume gesucht. Derzeit wird ein Objekt in Königswinter geprüft.

Ein solches Geburtshausprojekt ist mit der Nähe zur Infrastruktur der Kinderklinik Sankt Augustin auch hier vorstellbar. Dass die Stadt dabei auch möglicherweise mit Räumlichkeiten bzw. finanziellen Ressourcen unterstützen müsste, ist den Antragstellern bewusst. Angesichts der Bedeutung und Notwendigkeit der Einrichtung bewerten wir dies als unterstützenswert.

Jutta Bergmann-Gries
Marc Knülle

Ria Roth
Martin Metz

Carsten Willnecker
Stefanie Jung